

P025 – Ökologische und soziale Vorgaben für die Beschaffung von IKT-Geräten

Klassifizierung:1	nicht klassifiziert
Verbindlichkeit:2	Weisung
Vorgabentyp: ³	Prozesse und Methoden
Planungsfeld:4	IKT der Bundesverwaltung
Diese Version:	3.0.0
Ersetzt Version:	Version 2.1.0
Status (diese Version):	Genehmigt
Beschlussdatum / Datum des Inkrafttretens (diese Version):	Beschluss zur Digitalen Transformation und IKT-Lenkung Bund: 6. Mai 2024 / Inkraftsetzung: 1. Juni 2024
Erlassen von, Rechts- grundlage:	Der Bereich DTI der BK erlässt generell-abstrakte Weisungen mit Geltung für alle Stellen nach Artikel 2 gestützt auf Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung vom 25. November 2020 über die Koordination der digitalen Transformation und die IKT-Lenkung in der Bundesverwaltung (VDTI), SR 172.010.58
Sprachen:	Deutsch (Original), Französisch (Übersetzung)
Beilagen:	keine

¹ Zu den Klassifizierungen INTERN und VERTRAULICH vgl. 2. Abschnitt Verordnung vom 4. Juli 2007 über den Schutz von Informationen des Bundes, SR 510.411

² Zum Erlasstyp vgl. Bundesamt für Justiz: Gesetzgebungsleitfaden, 4. verbesserte Auflage, 2019

³ gemäss <u>Informationsplattform BK-DTI</u>

⁴ Planungsfelder gemäss *IKT-Strategie des Bundes 2020-2023 vom 3. April 2020*

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	4
2	Allgemeine Bestimmungen	4
2.1 2.2 2.3	GrundlagenGegenstandGeltungsbereich	5
3	Allgemeine Hinweise zu den Anforderungen und deren Umsetzung	5
3.1	Typen von Anforderungen	5
3.1.1	Gesetzliche Anforderungen	5
3.1.2	Weitere Anforderungen	6
3.2	Umsetzung der Anforderungen bei der Beschaffung	6
3.2.1	Umsetzung der Anforderungen in Teilnahmebedingungen, technischen Spezifikationen und/oder Zuschlagskriterien	6
3.2.2	Nachweis der Erfüllung der Kriterien	7
3.2.3	Verbot der Forderung der Einhaltung der gesamten Weisung P025 in einem einzigen Zuschlagskriterium	8
3.3 3.4 3.5	Anwendung der Kriterien im Rahmen von Beschaffungen	10
4	Schlussbestimmungen	10
4.1 4.2 4.3	VerantwortlichkeitenÜberprüfung und AktualisierungInkrafttreten	10
Anhän	ge	12
A.	Für alle Gerätekategorien zu verwendenden Kriterien	12
A.1 A.2	Teilnahmebedingungen Technische Spezifikationen	
B.	Spezifische ökologische und soziale Beschaffungskriterien pro Gerätekategorie	15
B.1	Desktop Computer und Thin Client	15
B.1.1	Anwendungsgebiet	15
B.1.2	Technische Spezifikationen	15
B.1.3	Zuschlagskriterien	16
B.2	Notebooks und Tablets	18
B.2.1	Anwendungsgebiet	18
B.2.2	Technische Spezifikationen	19
B.2.3	Zuschlagskriterien	20
B.3	Computermonitore und grosse Bildschirme	24
B.3.1	Anwendungsgebiet	24
B.3.2	Technische Spezifikationen	24

B.3.3	Zuschlagskriterien	26
B.4	Drucker und Multifunktionsgeräte	28
B.4.1	Anwendungsgebiet	28
B.4.2	Technische Spezifikationen	28
B.4.3	Zuschlagskriterien	29
B.5	UCC-Endgeräte (Headsets, USB-Speakers, IP Phones und Conferenc Systems)	_
B.5.1	Anwendungsgebiet	32
B.5.2	Technische Spezifikationen	32
B.5.3	Zuschlagskriterien	34
C.	Änderungen gegenüber Vorversion	36
D.	Bedeutung der Schlüsselwörter zur Bestimmung des Verbindlichkeitsgrades	36
E.	Referenzen	37
E.1 E.2	Gesetzliche VorgabenWeitere Referenzen	
F.	Abkürzungen	40

1 Zweck

- ¹ Ziel der Weisung P025 ist, dass die Beschaffungsstellen im Geltungsbereich dieser Weisung (vgl. Kap. 2.3) bei der Beschaffung von IKT-Geräten möglichst hohe soziale und ökologische Anforderungen über den gesamten Lebenszyklus der Geräte stellen.
- ² Die Anforderungen sind so formuliert, dass sie in Ausschreibungen und späteren Abrufen direkt angewandt werden können. Weiter gelten sie auch bei Beschaffungen, bei welchen Dienstleistungen zur Lieferung von Geräten ausgeschrieben werden, diese Geräte aber erst im Rahmen von späteren Abrufen spezifiziert werden.
- ³ Die Weisung P025 ist weiter so formuliert, dass auch Beschaffungsverantwortliche von Kantonen und Gemeinden sowie von Privatunternehmen die Kriterien bei ihren Beschaffungen anwenden können, wobei die Bestimmungen den jeweiligen organisatorischen Gegebenheiten angepasst werden müssen.

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Grundlagen

- ¹ Auf der Grundlage von *Art. 2 Abs. 2 der Bundesverfassung* strebt die Eidgenossenschaft in der *Strategie nachhaltige Entwicklung 2030* (S. 40) nachhaltige öffentliche Beschaffung an: «Der Bund beschafft Produkte, Dienstleistungen und Bauwerke, die während ihrer gesamten Lebensdauer hohen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Anforderungen gerecht werden. Er schafft einen strategischen Rahmen, welcher das Ambitionsniveau für die Nachhaltigkeitskriterien festlegt und die Umsetzung eines geeigneten Controllings und Monitorings beinhaltet».
- ² In *Art. 11 Abs. 2 lit. a* der *Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens der Bundesverwaltung* [Org-VöB] vom 24. Oktober 2012 (Stand am 1. Januar 2021) wird konkretisiert: «Sie [*die zentralen Beschaffungsstellen*] beschaffen nach Möglichkeit marktgängige, genormte Güter, die über ihren gesamten Lebensweg hohe wirtschaftliche, ökologische und soziale Anforderungen erfüllen.»
- ³ Auf strategischer Ebene wurde die Nachhaltigkeit in der *[IKT-Strategie des Bundes 2020-2023]* (S. 23) zentral in der Vision verankert: «Die Bundesverwaltung fragt IKT-Produkte oder -Leistungen nach, die wirtschaftlich, umweltschonend und gesundheitsverträglich sind sowie sozial verantwortungsvoll produziert werden.»
- ⁴ Im Rahmen des dauernden Auftrags des *Ressourcen- und Umweltmanagementsystems der Bundesverwaltung (RUMBA)* ist die Umweltbelastung der Bundesverwaltung kontinuierlich zu senken.
- ⁵ Der Umgang mit den Anforderungen und Vorgaben der vorliegenden Weisung P025 erfolgt gemäss der Vorgabe P035 Umgang mit Anforderungen und Vorgaben zur Bundesinformatik [IKT-Vorgabe P035]. Dies umfasst insbesondere die Meldung der Anforderungen der Bedarfsträger der Verwaltungseinheiten sowie die Prüfung, den Beschluss, die Umsetzung und Information zu den Anforderungen (insbesondere auch Ausnahmen).

Zweck / Grundlagen 4/40

2.2 Gegenstand

- ¹ Die Weisung P025 definiert die ökologischen und sozialen Kriterien, die bei der Beschaffung von IKT-Geräten anzuwenden sind.
- ² Diese in den Anhängen A und B beschriebenen Kriterien MÜSSEN im Rahmen der Beschaffung von folgenden IKT-Gerätetypen angewendet werden:
 - 1. Desktop und Thin Clients
 - 2. Notebooks und Tablets
 - 3. Monitore
 - 4. Drucker und Multifunktionsgeräte
 - UCC-Endgeräte (Headsets, USB-Speakers, IP Phones, Conferencing Room Systems)
- ³ Die durch die Weisung P025 abgedeckten Gerätetypen werden in Anhang B bei den jeweiligen Gerätekategorien definiert.

2.3 Geltungsbereich

¹ Der Geltungsbereich der Weisung P025 ist identisch mit dem Geltungsbereich der Verordnung über die Koordination der digitalen Transformation und die IKT-Lenkung in der Bundesverwaltung [VDTI⁵]. Sie gilt für die zentrale Bundesverwaltung (Art. 2 Abs. 1 VDTI) sowie für diejenigen Behörden und Stellen nach Art. 2 Abs. 2, die sich durch die Vereinbarung zur Einhaltung der VDTI verpflichtet haben.

² Der Verbindlichkeitsgrad⁶ (d.h. die Bezeichnungen MUSS, DARF, DARF NICHT, KANN, SOLL) der einzelnen Bestimmungen in dieser Weisung P025 ist gemäss den Schlüsselwörtern in Anhang D festgelegt.

3 Allgemeine Hinweise zu den Anforderungen und deren Umsetzung

3.1 Typen von Anforderungen

3.1.1 Gesetzliche Anforderungen

¹ Die Beschaffungsstellen MÜSSEN die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen im Rahmen der Teilnahmebedingungen verlangen. Die relevanten gesetzlichen Anforderungen sowie der Nachweis für die Einhaltung dieser gesetzlichen Anforderungen sind in Anhang A aufgeführt.

² Die Einhaltung dieser gesetzlichen Anforderungen MUSS von den Beschaffungsstellen darüber hinaus im Rahmenvertrag explizit über die gesamte Vertragsdauer und bei allen Abru-

-

⁵ SR 172.010.58

⁶ Verbindlichkeitsgrade gemäss *Request of Comments: RFC 2119 (PCB 14), The Internet Engineering Task Force (IETF)*. Die Angabe von Verbindlichkeitsgraden gemäss [RFC 2119] ist eine verbreitete Praxis in der internationalen Standardisierung.

fen von Geräten verlangt werden (vgl. Absatz 2 in Kap. 3.4 Aufnahme der Anforderungen in die Rahmenverträge), wobei die Geräte die jeweils zum Zeitpunkt des Abrufs aktuelle Version der gesetzlichen Anforderungen erfüllen müssen.

³ Bleiben nach der Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen entweder im Rahmen der Ausschreibung oder im Rahmen von späteren Abrufen Zweifel, dass die Geräte diese gesetzlichen Anforderungen einhalten, KÖNNEN das BFE in der Ausübung von Art. 15 der Energieeffizienzverordnung [EnEV] oder das BAFU in der Ausübung von Art. 18 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung [ChemRRV] die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen mittels Tests der angebotenen Geräte prüfen.

3.1.2 Weitere Anforderungen

- ¹ Die Beschaffungsstellen SOLLEN über die gesetzlichen Anforderungen hinaus einschlägige Anforderungen in den folgenden Bereichen stellen:
 - a. Energieeffizienz der Geräte
 - b. Verlängerung der Lebensdauer der Geräte durch die richtige Wahl der Modelle und Komponenten
 - c. Sicherstellung der Reparierbarkeit
 - d. Verwendung von rezyklierten Materialien
 - e. Reduktion problematischer chemischer Stoffe
 - f. Recyclinggerechte Konstruktion
 - g. End-of-Life-Management
- ² Die je anzuwendenden Anforderungen sind in den Anhängen A und B aufgeführt. Sie SOL-LEN sich nach der Umweltrelevanz und dem Vorhandensein geeigneter, d. h. möglichst breit anerkannter und allgemein zugänglicher Umwelt- oder Nachhaltigkeitslabels richten, auf welche die Kriterien abgestützt werden können.
- ³ In der Weisung P025 werden die ökologischen Kriterien sowie die für deren Einhaltung zu liefernden Nachweise grundsätzlich so definiert, dass sie den Kriterien der genannten Umweltlabels (Typ I Umweltzeichen) entsprechen. Das alleinige Vorhandensein eines Zertifikats für ein Umweltlabel DARF von den Beschaffungsstellen aus beschaffungsrechtlichen Gründen NICHT gefordert werden.

3.2 Umsetzung der Anforderungen bei der Beschaffung

3.2.1 Umsetzung der Anforderungen in Teilnahmebedingungen, technischen Spezifikationen und/oder Zuschlagskriterien

- ¹ Die für alle Gerätekategorien anzuwendenden **Teilnahmebedingungen**⁷, **technischen Spezifikationen, Zuschlagskriterien** sowie der Nachweis für deren Einhaltung sind im Anhang A aufgeführt.
- Weitere ökologische und soziale Anforderungen KÖNNEN je nach ihrer Bedeutung zudem als technische Spezifikation, als Zuschlagskriterium oder als Kombination der beiden berücksichtigt werden:

⁷ Als Umsetzung von Art. 26 des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesens [BöB]

- a. Mit den **technischen Spezifikationen** als zwingende Ausschlusskriterien MUSS als Mindestanforderung der Stand der Technik verlangt werden.
 - Die Beschaffungsstellen MÜSSEN vor der Bestimmung der Kriterien eine Marktanalyse durchführen mit dem Zweck, die Anwendbarkeit der in den Anhängen A und B verlangten Kriterien zu überprüfen.
 - ii. Wird aufgrund der Marktanalyse ersichtlich, dass die Anwendung einer technischen Spezifikation zu einer unzulässigen Markteinschränkung führt, KÖNNEN die Beschaffungsstellen die technische Spezifikation in ein Zuschlagskriterium umwandeln. Sie MÜSSEN vorgängig BAFU, BFE und SECO informieren.
 - iii. Werden in den Anhängen nicht die aktuellen Labels oder Zertifikate gefordert und ergibt die Marktanalyse, dass durch die aktuellen Labels und Zertifikate keine Markteinschränkung erfolgt, KÖNNEN die Beschaffungsstellen die aktuellen Versionen der Labels fordern. Sie MÜSSEN vorgängig BAFU, BFE und SECO informieren.
- b. **Zuschlagskriterien** sind bewertete Kriterien zur Ermittlung des vorteilhaftesten Angebots.
 - Die Gewichtung der sozialen und ökologischen Zuschlagskriterien MUSS durch die Beschaffungsstellen in Abstimmung mit den übrigen Zuschlagskriterien festgelegt werden.
 - ii. Die maximal erreichbare Punktzahl der Summe aller sozialen und ökologischen Zuschlagskriterien SOLL mindestens 30% der insgesamt maximal erreichbaren Punktzahl betragen. Der Anteil der Punkte aller sozialen und ökologischen Zuschlagskriterien DARF NICHT weniger als 20% der maximal erreichbaren Punktzahl betragen.

c. Kombination von technischer Spezifikation und Zuschlagskriterium:

- i. Technische Spezifikationen und Zuschlagskriterien k\u00f6nnen sich sinnvoll erg\u00e4nzen, indem in einer technischen Spezifikation ein gefordertes Mindestniveau f\u00fcr eine soziale oder \u00f6kologische Leistung festgelegt wird und die Erf\u00fcllung \u00fcber dieses Niveau hinaus als Zuschlagskriterium bewertet wird.
- ii. Dabei MUSS bei der Ausgestaltung des Zuschlagskriteriums im Vergleich zur technischen Spezifikation ein klarer Mehrwert vorliegen, da sonst eine unzulässige Doppelbewertung erfolgen würde.

3.2.2 Nachweis der Erfüllung der Kriterien

¹ In den *Anhängen A und B* wird je Kriterium im Detail aufgeführt, wie der Nachweis zu erfolgen hat:

- a. Der Nachweis der Erfüllung der Kriterien MUSS von der Anbieterin erbracht werden.
- b. Wenn ein Kriterium von einem Label hergeleitet wurde, KÖNNEN Anbieterinnen von Geräten mit diesem Label den Nachweis der Erfüllung des Kriteriums durch das Vorweisen des Labels für die angebotenen Geräte erbringen.
- c. Die Anbieterinnen, deren Angebote das entsprechende Label nicht tragen, MÜSSEN immer die Möglichkeit haben, die Erfüllung der in einem Label aufgeführten Kriterien, ohne das Vorhandensein eines entsprechenden Zertifikats, nachzuweisen. Sie MÜSSEN mittels glaubwürdiger Dokumente nachweisen, dass ihr Angebot die geforderten Kriterien erfüllt. Der Nachweis der Erfüllung der Kriterien MUSS dabei den Prüfverfahren der angegebenen Labels entsprechen.

3.2.3 Verbot der Forderung der Einhaltung der gesamten Weisung P025 in einem einzigen Zuschlagskriterium

¹ Die Beschaffungsstellen DÜRFEN die ganze Weisung P025 NICHT als ein einziges Zuschlagskriterium fordern. Denn ein solches Zuschlagskriterium wäre nicht zwingend zu erfüllen; die Weisung P025 enthält jedoch zwingende Kriterien.

3.3 Anwendung der Kriterien im Rahmen von Beschaffungen

¹ Die Anhänge sind wie folgt gegliedert:

- a. In Anhang A sind die Kriterien (Teilnahmebedingungen, technische Spezifikationen und Zuschlagskriterien) aufgeführt, die die Beschaffungsstellen für alle Gerätekategorien verwenden MÜSSEN.
- b. In Anhang B sind die spezifischen Kriterien aufgeführt, die die Beschaffungsstellen pro Gerätekategorie zusätzlich verwenden MÜSSEN.
- c. Um die Kriterien für eine Gerätekategorie zusammenzustellen, MÜSSEN die Beschaffungsstellen also die allgemeinen Kriterien des Anhangs A mit den spezifisch für die betroffene Gerätekategorie zutreffenden Kriterien des Anhangs B verwenden.
- d. Die Kriterien sind so formuliert, dass sie direkt in das Pflichtenheft der jeweiligen Ausschreibung integriert werden können.
- e. Die Beschaffungsstellen KÖNNEN fachliche Unterstützung vom Bundesamt für Energie (BFE), vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) oder vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) anfordern
 - i. bei der eventuell notwendigen Anpassung der Kriterien im Rahmen der Erarbeitung des Pflichtenheftes sowie
 - ii. bei der Überprüfung der Einhaltung der Kriterien durch die angebotenen Geräte im Rahmen der Evaluation der Angebote in der Ausschreibung sowie bei späteren Abrufen.

² Die Tabelle auf der folgenden Seite zeigt die Anwendung der Kriterien für die verschiedenen Gerätekategorien.

Kriterien Quickfinder	(x): e	abel g	es Kri	terium	Kriterien- typ	Desktop/ Thin Client	Notebook/ Tablets	Monitore	Drucker / MFG	Headsets	USB Speakers	IP Phones	Conf. Room Systems
	Energy Star	TCO Certified	Blauer Engel		TB = TS = ZK =								<u> </u>
Nr. Kriterien	Soury State	(0			Kapitel	Kapitel	Kapitel	Kapitel	Kapitel	Kapitel	Kapitel	Kapitel
Einhaltung der Kernarbeitsnormen der int. Arbeitsorganisation (ILO) so- wie weiterer Arbeitsstandards für die im Ausland zu erbringenden Leis- tungen		х			ТВ	A.1	A.1	A.1	A.1	A.1	A.1	A.1	A.1
2 Einhaltung der rechtlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt, zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen sowie zur Energieeffizienz					ТВ	A.1	A.1	A.1	A.1	A.1	A.1	A.1	A.1
3 Garantiezeit					TS	A.2	A.2	A.2	A.2	A.2	A.2	A.2	A.2
4 Minimierung von Rohstoffen/Manuals in Papierform					TS	A.2	A.2	A.2	A.2	A.2	A.2	A.2	A.2
5 TCO Certified		Х			TS	B.1.2							
6 Mehrleistung Energieeffizienz	(x)				ZK	B.1.3							
7 Mehrleistung Minimierung von Rohstoffen, Kunststoff					ZK	B.1.3							
8 Minimierung von Rohstoffen/Zubehör					ZK	B.1.3							
9 TCO Certified		Х			TS		B.2.2						
10 Mehrleistung Energieeffizienz	(x)				ZK		B.2.3						
11 Erhöhte Anforderungen an die Langlebigkeit des Akkus					ZK		B.2.3						
12 Werkstoffwahl					ZK		B.2.3						
13 Minimierung von Rohstoffen, Kunststoff					ZK		B.2.3						
14 Minimierung von Rohstoffen/Zubehör					ZK		B.2.3						
15 TCO Certified		Х			TS			B.3.2					
16 Energieeffizienz				Х	TS			B.3.2					
17 Mehrleistung Energieeffizienz				(x)	ZK			B.3.3					
18 Minimierung von Rohstoffen, Kunststoff					ZK			B.3.3					
19 Minimierung von Rohstoffen/Zubehör					ZK			B.3.3					
20 Blauer Engel oder TCO Certified			х		TS				B.4.2				
21 Umweltmanagementsystem/Reduktion der Treibhausgas-Emissionen					ZK				B.4.3/				
22 Mehrleistung Energieeffizienz		(x)			ZK				B.4.3				
23 Minimierung von Rohstoffen/Zubehör					ZK				B.4.3				
Verlängerung der Lebensdauer: Vorhandensein von Ersatzteilen (alle UCC Gerätekategorien a-d)					TS					B.5.2	B.5.2	B.5.2	B.5.2
25 Verlängerung der Lebensdauer: Reparaturfähigkeit (alle UCC-Gerätekat.)					TS					B.5.2	B.5.2	B.5.2	B.5.2
26 TCO Certified (nur für Headsets)		х			ZK					B.5.3			
27 Energy Star (nur für IP-Phones)	х				ZK							B.5.3	

^{*} Dieses Zuschlagskriterium darf für diese Gerätekategorien nur dann verwendet werden, wenn das TCO Certified-Zertifikat nicht als Technische Spezifikation verlangt werden kann. Siehe die Bemerkungen zu ZK 5 in Anhang A sowie zu TS 6, 10, 16 und 21 in Anhang B.

3.4 Aufnahme der Anforderungen in die Rahmenverträge

- ¹ Die Beschaffungsstellen MÜSSEN die in den Anhängen geforderten Teilnahmebedingungen und technischen Spezifikationen in die Rahmenverträge aufnehmen. Denn sie gelten nicht nur für die in einer Ausschreibung evaluierten IKT-Geräte, sondern für alle durch Rahmenverträge abgedeckten, später abgerufenen Geräte.
- ² Die Beschaffungsstellen MÜSSEN weiter Vertragsklauseln erarbeiten, die klarstellen, dass bei späteren Abrufen die dann gültigen gesetzlichen Anforderungen zur Anwendung kommen. Entscheidend bezüglich Aktualität ist dabei das Bestelldatum für den Abruf der Geräte.
- ³ Die Beschaffungsstellen MÜSSEN weiter Vertragsklauseln erarbeiten, die sicherstellen, dass bei späteren Abrufen die dann gültigen Label-, bzw. Zertifikatsversionen zur Anwendung kommen, die in der jeweils aktuellen Version der Weisung P025 aufgeführt sind. Entscheidend bezüglich Aktualität ist dabei das Bestelldatum für den Abruf der Geräte.

3.5 Prüfung der Einhaltung der Teilnahmebedingungen und technischen Spezifikationen bei späteren Abrufen

- ¹ Bei späteren Abrufen MÜSSEN die Beschaffungsstellen in Umsetzung von Art. 40, Abs. 1 BöB sicherstellen, dass die Anbieter die Teilnahmebedingungen (insbesondere die dort aufgeführten gesetzlichen Anforderungen) und die neu angebotenen Geräte die technischen Spezifikationen einhalten. Die Beschaffungsstellen KÖNNEN dabei Unterstützung vom BFE, BAFU und SECO anfordern.
- ² Falls dies nicht zu einer wesentlichen Änderung der Ausschreibung führt, MÜSSEN die angebotenen Geräte die Labels und Zertifikate aufweisen, die zum Zeitpunkt des Abrufs in der dann gültigen Weisung P025 aufgeführt sind. Die Beschaffungsstellen MÜSSEN dies jeweils prüfen. Die Beschaffungsstellen KÖNNEN dabei Unterstützung vom BFE, BAFU und SECO anfordern.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Verantwortlichkeiten

¹ Die Departemente und die BK MÜSSEN gemäss Art. 3 VDTI diese Weisung in ihrem Zuständigkeitsbereich umsetzen.

4.2 Überprüfung und Aktualisierung

- ¹ Die folgenden Verwaltungseinheiten sind für die Überprüfung und Aktualisierung der Weisung P025 verantwortlich:
 - a) Ökologische Aspekte:
 - BFE (Abteilung Geräte und wettbewerbliche Ausschreibungen: <u>elektrogera-ete@bfe.admin.ch</u>)

- BAFU (Fachstelle ökologische öffentliche Beschaffung: <u>oekologische-beschaffung@bafu.admin.ch</u>)
- b) Soziale Aspekte:
 - SECO (Fachbereich Internationale Arbeitsfragen DAIN: info.dain@seco.admin.ch).
- ² Das BFE, das BAFU und das SECO MÜSSEN die Weisung P025 jährlich kontrollieren und gegebenenfalls in Absprache mit dem Bereich DTI der BK und den Beschaffungsstellen aktualisieren. Gründe für eine Aktualisierung sind die Änderungen in den gesetzlichen Anforderungen sowie den zugrundeliegenden Labels bzw. Zertifikate, Anpassungen an den aktuellen Stand der Technik oder die Umsetzung von Hinweisen der Beschaffungsstellen.
- ³ Das BFE, das BAFU und das SECO KÖNNEN dabei gemäss Art. 11, Abs. a Org-VöB die Unterstützung der Beschaffungsstellen und / oder der internen oder externen LE anfordern.

4.3 Inkrafttreten

¹ Diese Weisung tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.

Anhänge

A. Für alle Gerätekategorien zu verwendenden Kriterien

A.1 Teilnahmebedingungen

Teilnahmebedingungen (Muss-Kriterien) Nr. Kriterium **Nachweis** Schriftliche Bestätigung der Anbieterin EINHALTUNG DER KERNÜBEREINKOMMEN DER INTERNATIONALEN ARBEITSORGANISA-Zudem MUSS die Anbieterin eine Erklärung beifügen, wie sie TION (ILO) SOWIE WEITERER ÜBEREINKOMMEN FÜR DIE IM AUSLAND ZU ERBRINGENDEN Namen und Adressen der Subunternehmerinnen/Lieferanten **LEISTUNGEN** der Stufe 1 (Endproduktionsstätte der Geräte oder für den Fall, Die Anbieterin bestätigt, dass sie selbst und die von ihr zur Leistungserbringung angebotenen dass in der Endproduktionsstätte nur eine Produktveredelung und/oder beigezogenen Subunternehmer die unten aufgeführten ILO-Übereinkommen einhält: stattfindet, auch deren direkte Zulieferbetriebe) und der Stufe 2 • die Kernübereinkommen der ILO in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz über das öffentliche (Zulieferbetriebe der Stufe 1) der Lieferkette in Erfahrung brin-Beschaffungswesen [BöB], Art. 12, Abs. 2. Die einzuhaltenden Kernarbeitsnormen sind im Angen wird und wie sie sicherstellen wird, dass die rechtlichen hang 6 des BöB aufgeführt: Vorschriften am Leistungsort zum Arbeitsschutz, mindestens https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/126/de#annex 6, aber die geforderten ILO-Kernübereinkommen sowie die Überhttps://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/126/fr#annex 6/lvl d4e109 einkommen Nr. 155, 187 und 14 in den Endproduktionsstätten Übereinkommen 155: Übereinkommen über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, vom 22. Jun. 1981 vor Ort eingehalten werden. • Übereinkommen 187: Übereinkommen über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz vom Als Beleg für die Einhaltung werden für die Anbieterin selbst 15. Jun. 2006 auch das Vorlegen eines Code of Conduct und für die mögli-• Übereinkommen Nr. 14 über die wöchentliche Ruhezeit (Industrie) vom 25. Okt. 1921: Sie gewähchen Subunternehmer der Stufe 1 und 2 von diesen unterren ihren Angestellten eine wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden. schriebene Supplier Code of Conducts akzeptiert, die die Ein-Ebenso bestätigt die Anbieterin, dass ihr die vorerwähnten Subunternehmer ihrerseits die Einhaltung haltung der rechtlichen Vorschriften am Leistungsort zum Arder rechtlichen Vorschriften am Leistungsort zum Arbeitsschutz vertraglich zugesichert haben oder beitsschutz, mindestens aber die geforderten ILO-Kernübereinzusichern werden. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die Hauptbestandteile der ausgeschriebenen kommen fordern. Geräte, also auf Leistungsbestandteile, die einen erheblichen Anteil am Auftragswert haben. Die Ver-Anerkannt werden alternativ die Audit-Standards [SA 8000], pflichtung erstreckt sich zudem auf die gesamte Lieferkette (Produkthersteller und die direkten Zulie-[RBA VAP Audit Recognition Program] platinum/gold und TCO ferer der Produkthersteller), wobei reine Händlerfunktionen nicht gezählt werden. Certified (für die angebotenen Geräte). Bemerkungen für die Beschaffungsstellen (löschen in Ausschreibung) Seit Juni 2022 handelt es sich um 10 ILO Kernübereinkommen. Die zwei neuen Kernübereinkommen Nr. 155 und 187 sind noch nicht in das [BöB] und [Org-VöB] aufgenommen worden. Die Schweiz ist aber durch die Mitgliedschaft bei der ILO verpflichtet, die neuen Kernübereinkommen zu respektieren. Die Ratifizierung durch das Parlament fehlt allerdings noch.

Teilnahmebedingungen (Muss-Kriterien)

Nr. Kriterium

2 EINHALTUNG DER RECHTLICHEN VORSCHRIFTEN ZUM SCHUTZ DER UMWELT, ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN RESSOURCEN SOWIE ZUR ENERGIEEFFIZIENZ

Die Anbieterin bestätigt, dass sie selbst, die von ihr zur Leistungserbringung angebotenen und/oder beigezogenen Subunternehmer sowie die von ihnen angebotenen Geräte und Zubehörteile die am Leistungsort (Ort der tatsächlichen Leistungserbringung) geltenden rechtlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt, zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen sowie zur Energieeffizienz über die gesamte Vertragsdauer einhält. Für die Leistungserbringung in der Schweiz gelten dabei die Bestimmungen des schweizerischen Umweltrechts (einsehbar unter folgendem Link: https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/recht/geltendes-umweltrecht.html) sowie der Energiegesetzgebung (einsehbar unter folgendem Link: https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/politik/energierecht.html).

Besonders relevant (nicht abschliessende Aufzählung) im Zusammenhang mit IKT-Geräten sind für die Leistungserbringung in der Schweiz folgende gesetzlichen Bestimmungen:

- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung [ChemRRV]
- Chemikalienverordnung [ChemV]
- Energieeffizienzverordnung [EnEV]
- Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte [VREG]

Für die Leistungserbringung im Ausland gelten die vom Bundesrat in der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen [VöB], bezeichneten internationalen Übereinkommen zum Schutz der Umwelt (vgl. Anh. 2 VöB).

Ebenso bestätigt die Anbieterin, dass ihr die vorerwähnten Subunternehmer ihrerseits die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften am Leistungsort zum Schutz der Umwelt und zur Einhaltung der natürlichen Ressourcen vertraglich zugesichert haben oder zusichern werden.

Die Anbieterin bestätigt weiter, auf Verlangen der Beschaffungsstelle im Rahmen der Ausschreibung und zum Zeitpunkt späterer Abrufe, jederzeit kostenlose Testgeräte zur Verfügung zu stellen, um die Einhaltung der oben erwähnten Bestimmungen des schweizerischen Umwelt- und Energierechts zu überprüfen; dies mit dem Wissen, dass die getesteten Geräte nicht zurückgegeben werden müssen.

Nachweis

Schriftliche Bestätigung der Anbieterin.

Die Anbieterin legt für den Nachweis der Erfüllung der ChemRRV, der ChemV sowie der EnEV die CE-Konformitätserklärung mit der expliziten Nennung der den schweizerischen gesetzliche Vorschriften zugrundeliegenden Europäischen Verordnungen bzw. Richtlinien vor.

Zudem erläutert die Anbieterin, wie sie die Rücknahmepflicht gemäss Art. 4 VREG, die Entsorgungspflicht gemäss Art. 5 VREG sowie die Anforderungen an die Entsorgung gemäss Art. 6 VREG erfüllt.

Bemerkungen für die Beschaffungsstellen:

Die unten aufgeführten, für die Beschaffungen besonders relevanten schweizerischen Vorschriften beziehen sich auf Europäischen Vorschriften. Die Konformitätserklärung muss deshalb die folgenden EU-Grundlagen nennen:

ChemRRV: - Einhaltung der [Richtlinie 2011/65/EU] oder [EN IEC 63000:2018].

ChemV: - REACH-Erklärung gemäss [Verordnung (EG) Nr. 1907/2006]

EnEV: - Desktop Computer/Thin Clients/Notebooks/Tablets: Einhaltung der Verordnung [Verordnung (EU) Nr. 617/2013].

- Monitore: Einhaltung der [Verordnung (EU) Nr. 2019/2021]

- Drucker und Multifunktionsgeräte: Einhaltung der [Verordnung (EG) Nr. 1275/2008] und [Verordnung (EU) Nr. 801/2013]
- Eventuell vorhandene externe Netzgeräte: Einhaltung der [Verordnung (EU) Nr. 2019/1782] oder der [EN 50563: 2014-09].

Vgl. Erläuterungen zur CE-Konformitätserklärung unter: https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/effizienz/energieetiketten-und-effizienzanforderungen/marktueberwachung.html

A.2 Technische Spezifikationen

Tec	Technische Spezifikationen (Muss-Kriterien)					
Nr.	Kriterium	Nachweis				
3	Gewährleistung und Garantie (Vollgarantie)	Schriftliche Bestätigung der Anbieterin.				
	Die Anbieterin bestätigt, dass auf sämtlichen Geräten sowie sämtlichen gelieferten Teilen (z.B. Akku oder Kartenleser) und Zubehör, auch einzeln bestellt (z.B. Maus, Tastatur – Liste nicht abschliessend), eine Garantie (Vollgarantie) von X Jahren (X*12 Monaten) (bitte Anzahl Jahre und Monate eintragen) übernommen wird. Die Garantiefrist beginnt zu laufen ab Datum der ersten Inbetriebnahme des entsprechenden Geräts, Teils oder Zubehörs am Erfüllungsort, spätestens jedoch Y Monate/Jahre nach Lieferung (bitte Anzahl Jahre und Monate eintragen). Während der Garantiefrist können alle Arten von Mängeln oder Defek-					
	ten jederzeit gerügt werden. Die Fristen für die Rügepflicht gemäss Art. 201 OR sind wegbedungen.					
	Bemerkungen für Beschaffungsstellen (löschen in Ausschreibung) Vergleiche dazu Kapitel 25 "Gewährleistung" in den [Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Kauf und Wartung von Hardware].					
	Die Länge der Garantiefrist MUSS individuell auf den Beschaffungsgegenstand angepasst werden; sie SOLL über der gesetzlich vorgeschriebenen Gewährleistungsfrist von 24 Monaten (gemäss Art. 210 Abs. 1 OR) liegen (z.B. 36 Monate). Bei längeren Garantiefristen hat die Anbieterin einen Anreiz, qualitativ bessere Geräte anzubieten. Eine längere Garantiefrist dürfte allerdings auch mit höheren Preisen verbunden sein. Es können darüber hinaus die Preise für längere Garantiefristen in Zuschlagskriterien verlangt werden. Die Beschaffungsstellen SOLLEN dies in der Ausschreibung an geeigneter Stelle ausweisen und die Angabe der Kosten für eine längere Garantiefrist im Preisblatt vorsehen.					
	Wenn Geräte bereits ausgeliefert worden sind, dann aber lange im Lager bleiben, muss abgemacht werden, ab wann die Garantiefrist beginnt, da sonst die Anbiete übermässig lange gebunden würde.					
4	MINIMIERUNG VON ROHSTOFFEN/MANUALS IN PAPIERFORM	Schriftliche Bestätigung der Anbieterin				
	Sämtliche Benutzerhandbücher und Treiber werden nur noch elektronisch (online) zur Verfügung gestellt. Benutzerhandbücher sowie technische Anleitungen werden mindestens in den Sprachen Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch auf dem Internet zur Verfügung gestellt.	Der Nachweis gilt als erbracht, sofern die Anbieterin im Angebot explizit bestätigt, dass während der gesamten Vertragsdauer keine Manuals oder Treiber mehr der Verpackung beigelegt werden, und dass sämtliche Manuals und Treiber online mindestens in den Sprachen Deutsch, Französisch, Italie-				
		nisch und Englisch zur Verfügung gestellt werden.				

B. Spezifische ökologische und soziale Beschaffungskriterien pro Gerätekategorie

B.1 Desktop Computer und Thin Client

B.1.1 Anwendungsgebiet

¹ Die Beschaffungsstellen MÜSSEN die unten beschriebenen Kriterien im Rahmen der Beschaffung von Hardware für die Einsatzgebiete [A701] – Client Hardware «Festes APS⁸» (Definition der Geräte gemäss [A701] Kap. 3.1) und «Thin Client» (Definition der Geräte gemäss [A701] Kap. 5.1) anwenden.

B.1.2 Technische Spezifikationen

Technische Spezifikationen (Muss-Kriterien)

Nr. Kriterium

TCO CERTIFIED

Die Anbieterin bestätigt, dass sämtliche angebotene Geräte die Anforderungen gemäss [TCO Certified for Desktops] Generation 9, oder [TCO Certified for AIO], Generation 9 oder gleichwertig erfüllen. Dabei entscheiden die Definitionen von TCO Certified, welchem Label die Geräte zuzuordnen sind.

Die Anbieterin akzeptiert, dass die Geräte während der gesamten Vertragslaufzeit die Anforderungen gemäss [TCO Certified for Desktop] oder [TCO Certified for AIO] oder gleichwertig erfüllen müssen. Dabei gelten die Versionen des TCO Certified, die zum Zeitpunkt des Abrufes in der aktuellen Weisung P025 angegeben ist, sofern die neuen Versionen nur unwesentliche Änderungen gegenüber der zum Zeitpunkt der Ausschreibung gültigen Versionen aufweisen. Die Anbieterin erklärt sich damit einverstanden, auch während der Vertragslaufzeit für abgerufene Geräte auf Aufforderung der Beschaffungsstelle Nachweise für die Erfüllung dieses Kriteriums zu erbringen.

Nachweis

Schriftliche Bestätigung der Anbieterin.

Als Nachweis ist dem Angebot zudem ein gültiges Zertifikat des Labels [TCO Certified for Desktops] Generation 9 oder [TCO Certified for AlO] Generation 9 für die in der Ausschreibung angebotenen Geräte beizulegen.

Liegt kein gültiges Zertifikat vor, hat die Anbieterin den Nachweis der Gleichwertigkeit zu erbringen gemäss dem Dokument [TCO Certified equivalent proof of compliance].

Bemerkungen für die Beschaffungsstellen

- Wenn die Marktanalyse ergibt, dass genügend Geräte nach TCO Certified zertifiziert sind, dann MUSS die Beschaffungsstelle das Kriterium als TS wie oben beschrieben anwenden.
- Wenn nicht genügend Geräte vorhanden sind, MUSS die Beschaffungsstelle wie folgt vorgehen:
 - o die vorliegende technische Spezifikation zu TCO Certified MUSS in ein Zuschlagskriterium umgewandelt werden. Bewertung: 100 %, wenn TCO Certified für das angebotene Gerät vorliegt; 0% wenn TCO Certified für das angebotene Gerät nicht vorliegt.
 - [ENERGY STAR for Computer], Version 8.0 MUSS als technische Spezifikation (anstelle der technischen Spezifikation zu TCO Certified) verlangt werden. Als Nachweis ist dem Angebot ein gültiges Zertifikat des Labels [ENERGY STAR for Computer] Version 8.0 für die angebotenen Geräte beizulegen. Ohne gültiges Zertifikat hat die Anbieterin den Nachweis der Gleichwertigkeit zu erbringen. Siehe dazu auch Kriterium Nr. 27 für die genaue Formulierung des Nachweises.
- Das Zuschlagskriterium Nr. 6 der "Mehrleistung Energieeffizienz" (siehe unten) MUSS in allen oben erwähnten Fällen beibehalten werden.

² Alle Kriterien aus Anhang A MÜSSEN auch bei dieser Produktkategorie angewendet werden.

⁸ APS = Arbeitsplatzsystem

B. Spezifische ökologische und soziale Beschaffungskriterien pro Gerätekategorie / B.1 Desktop Computer und Thin Client

B.1.3 Zuschlagskriterien

Zus	schlagskriterien (Soll-Kriterien)							
Nr.	Kriterium	Nachweis						
6	MEHRLEISTUNG ENERGIEEFFIZIENZ	Schriftliche Bestätigung der Anbieterin.						
	Die Anbieterin bestätigt, dass die angebotenen Geräte eine deutliche Mehrleistung der Energieeffizienz in Bezug auf die Minimalanforderung der Energieeffizienz in [ENERGY STAR for Computer] Version 8.0 aufweisen. Die Punkte werden wie folgt vergeben: (hier bitte die ausgewählte Beschreibung der Punktevergabe gemäss Bewertungsvorschlag unten oder eine eigene Bewertung einfügen.)	 Als Nachweis müssen für die angebotenen Geräte die folgenden Angaben beigelegt werden: - Angabe des E_{TEC} der ENERGY STAR Datenbank oder eigener Nachweis der Berechnung des E_{TEC}. Dabei ist die Formel zur Berechnung des E_{TEC} gemäss [ENERGY STAR for Computer], Version 8.0 sowie der Nachweis für die Messwerte (P_{OFF}, P_{SLEEP}, P_{LONG_IDLE}, P_{SHORT_IDLE}), die für die Berechnung des E_{TEC} verwendet werden, einzeln auszuweisen. - Entweder Angabe des E_{TEC_MAX} oder eigener Nachweis der Berechnung 						
		des E _{TEC_MAX} . In beiden Fällen ist die Formel zur Berechnung des E _{TEC_MAX} gemäss [ENERGY STAR for Computer], Version 8.0 auszuweisen.						
	Bemerkungen für die Beschaffungsstellen							
	Bewertungsvorschlag:							
	Grundsätzlich ist das Ziel, dass energieeffizientere Geräte mehr Punkte erhalten. Je weite	er unter dem E _{TEC_MAX} ein Gerät liegt, umso energieeffizienter ist es.						
	Es kann aus mehreren Bewertungsverfahren ausgewählt werden:							
	- Linear zwischen dem E_{TEC_MAX} und der Hälfte des E_{TEC_MAX} . Geräte, deren E_{TEC} 50 % of Bsp. E_{TEC_MAX} = 40 W $E_{TEC} \le 20 \text{ W} \qquad = \text{Maximalpunktzahl}$ 25 W = 75 % der Maximalpunktzahl 30 W = 50 % der Maximalpunktzahl 35 W = 25 % der Maximalpunktzahl 40 W und mehr = 0 Punkte	des E _{TEC_MAX} oder darunter beträgt, erhalten die Maximalpunktzahl.						
- Geräte, deren E _{TEC} 70 % des E _{TEC_MAX} oder darunter beträgt (Bandbreite -30 %), erhalten die Maximalpunktzahl. Geräte mit einem höheren E _{TEC} (> 70 E _{TEC_MAX}), erhalten keine Punkte. Die genaue Bandbreite ist wählbar, sie sollte jedoch nicht unter -20 % liegen. Bsp. E _{TEC_MAX} = 40 W E _{TEC} (bei Schwelle von 70 %):								
	≤ 28 W = Maximalpunktzahl > 28 W = 0 Punkte							

Zu	Zuschlagskriterien (Soll-Kriterien)				
Kri	terium	Nachweis			
7	MEHRLEISTUNG MINIMIERUNG VON ROHSTOFFEN, KUNSTSTOFF	Schriftliche Bestätigung der Anbieterin			
	Die Anbieterin produziert ihre Geräte aus Anteilen an rezykliertem Kunststoff. Als Referenzwert wird ausschliesslich der Anteil an rezykliertem Kunststoff (Post-consumer recycled content gemäss [TCO Certified for Desktops] Generation 9, oder [TCO Certified for AIO], Generation 9, jeweils Kap. 3.4 akzeptiert.	Die Anbieterin gibt als Information den Anteil des rezyklierten Kunststoffes (Post-consumer recycled content gemäss [TCO Certified for Desktops] Generation 9, oder [TCO Certified for AlO], Generation 9, jeweils Kap. 3.4 an.			
	Die Punkte werden wie folgt vergeben: (hier bitte die ausgewählte Beschreibung der Punktevergabe gemäss dem untenstehenden Bewertungsvorschlag oder eine eigene Bewertung einfügen.)				

Bemerkungen für die Beschaffungsstellen

Dieses Kriterium kann nur dann verwendet werden, wenn TCO Certified als Technische Spezifikation gefordert wird. Dann dient es als Bewertung der Mehrleistung gegenüber dem TCO Certified. Momentan verlangt der TCO Certified keinen minimalen Anteil an rezykliertem Kunststoff, sondern nur die Deklaration des Anteils.

Bewertungsvorschlag:

100 %: Anteil rezyklierten Kunststoff > 75 %,

75 %: Anteil rezyklierten Kunststoff > 60 % und ≤ 75 %,

50 %: Anteil rezyklierten Kunststoff > 50 % und ≤ 60 %.

0 %: Anteil rezyklierten Kunststoff ≤ 50 %

Die Überprüfung der Angaben des Anbieters kann einfach über Anteile in Prozent gemäss https://tcocertified.com/product-finder/ erfolgen.

8 MINIMIERUNG VON ROHSTOFFEN/ZUBEHÖR

Die Anbieterin bestätigt, auf Verlangen der Bedarfsstelle auf "nicht benötigtes" Zubehör wie: Anschlusskabel, Plastiksäcke für Zubehör, metallische-/Plastikkabelbinder" in den Verpackungen etc. ab Werk zu verzichten.

Mögliche Beispiele: Deutsche Stromkabel (sog. Schuko Stecker), 3.5 mm Audiokabel, HDMI Kabel, DVI-D Kabel, VGA Kabel etc. (Liste nicht abschliessend). Die Punkte werden wie folgt vergeben: (hier bitte die ausgewählte Beschreibung der Punktevergabe gemäss dem untenstehenden Bewertungsvorschlag oder eine eigene Bewertung einfügen.)

Schriftliche Bestätigung der Anbieterin

Der Nachweis gilt als erbracht, sofern die Anbieterin im Angebot explizit bestätigt, dass während der gesamten Vertragsdauer nicht benötigtes Zubehör sowie deren Plastikverpackungen auf Verlangen der Bedarfsstelle nicht mehr in den Verpackungen beigelegt werden.

Bemerkungen für die Beschaffungsstellen

Bewertungsvorschlag:

100 %: Die Bestätigung der Anbieterin liegt vor;

0 %: Die Bestätigung der Anbieterin liegt nicht vor.

B.2 Notebooks und Tablets

B.2.1 Anwendungsgebiet

- ¹ Die Beschaffungsstellen MÜSSEN die unten beschriebenen Kriterien im Rahmen der Beschaffung von Hardware für das Einsatzgebiet [A701] Client Hardware «mobiles APS» (Definition der Geräte gemäss [A701] Kap. 3.1) anwenden.
- ² Die Beschaffungsstellen MÜSSEN dieselben Kriterien auch im Rahmen von Beschaffungen von Smart Tablets anwenden. Deren Einsatz ist in der Einsatzrichtlinie Smartphone/Smarttablet Sync [E021] geregelt.
- ³ Die Beschaffungsstellen KÖNNEN dieselben Kriterien auch im Rahmen der Beschaffung von Spezialgeräten anwenden, die in der Weisung [A701] Client Hardware im Einsatzgebiet Ruggedized Mobile PC erwähnt sind (vgl. [A701] Kap. 4). Dabei MUSS die Beschaffungsstelle jeweils vorgängig abklären, ob durch eine technische Spezifikation eine unzulässige Markteinschränkung stattfindet.
- ⁵ Alle Kriterien aus Anhang A MÜSSEN auch bei dieser Produktkategorie angewendet werden.

B.2.2 Technische Spezifikationen

ec	chnische Spezifikationen (Muss-Kriterien)					
r.	Kriterium	Nachweis				
	TCO CERTIFIED	Schriftliche Bestätigung der Anbieterin.				
	Die Anbieterin bestätigt, dass sämtliche angebotenen Notebooks die Anforderungen gemäss [TCO Certified for Notebooks] Generation 9 oder gleichwertig und alle angebotenen Tablets die Anforderungen gemäss [TCO Certified for Tablets] Generation 9 oder gleichwertig erfüllen. Die Anbieterin akzeptiert, dass die Geräte während der gesamten Vertragslaufzeit die Anforderungen gemäss [TCO Certified for Notebooks] bzw. [TCO Certified for Tablets] oder gleichwertig erfüllen müssen Dabei gelten die Versionen des TCO Certified, die zum Zeitpunkt des Abrufes in der aktuellen Weisung P025 angegeben ist, sofern die neuen Versionen nur unwesentliche Änderungen gegenüber der zum Zeitpunkt der Ausschreibung gültigen Versionen aufweisen. Die Anbieterin erklärt sich damit einverstanden, auch während der Vertragslaufzeit für abgerufene Geräte auf Aufforderung der Beschaffungsstelle Nachweise für die Erfüllung dieses Kriteriums zu erbringen.	Als Nachweis ist dem Angebot zudem ein gültiges Zertifikat des Labels [TCO Certified for Notebooks] Generation 9 oder [TCO Certified for Tablets] Generation 9 für die in der Ausschreibung angebotenen Geräte beizulegen. Liegt kein gültiges Zertifikat vor, hat die Anbieterin den Nachweis der Gleichwertigkeit zu erbringen gemäss dem Dokument [Equivalent proof of compliance with TCO Certified – Generation 9].				
	Bemerkungen für die Beschaffungsstellen					
	- Wenn die Marktanalyse ergibt, dass genügend Geräte nach TCO Certified zertifiziert sind, dann N	/IUSS die Beschaffungsstelle das Kriterium als TS wie oben be-				

- schrieben anwenden.
- Wenn nicht genügend Geräte vorhanden sind, MUSS die Beschaffungsstelle wie folgt vorgehen:
 - o die vorliegende technische Spezifikation zu TCO Certified MUSS in ein Zuschlagskriterium umgewandelt werden. Bewertung: 100 %, wenn TCO Certified für das angebotene Gerät vorliegt; 0 %, wenn TCO Certified für das angebotene Gerät nicht vorliegt.
 - o [ENERGY STAR for Computer], Version 8.0 MUSS als technische Spezifikation (anstelle der technischen Spezifikation zu TCO Certified) verlangt werden. Als Nachweis ist dem Angebot ein gültiges Zertifikat des Labels [ENERGY STAR for Computer] Version 8.0 für die angebotenen Geräte beizulegen. Ohne gültiges Zertifikat hat die Anbieterin den Nachweis der Gleichwertigkeit zu erbringen. Siehe dazu auch Kriterium 27 für die genaue Formulierung des Nachweises.
- Das Zuschlagskriterium Nr. 10 der "Mehrleistung Energieeffizienz" (siehe unten) kann in allen oben erwähnten Fällen beibehalten werden.

B.2.3 Zuschlagskriterien

lr.	Kriterium	Nachweis
0	MEHRLEISTUNG ENERGIEEFFIZIENZ	Schriftliche Bestätigung der Anbieterin.
	Die Anbieterin bestätigt, dass die angebotenen Geräte die in [ENERGY STAR for Computer] Version 8.0 festgelegten Mindestanforderungen übertreffen.	Als Nachweis sind für die angebotenen Geräte die folgenden Angaben beizulegen:
	Die Punkte werden wie folgt vergeben: (Hier bitte die ausgewählte Beschreibung der Punktevergabe gemäss dem Bewertungsvorschlag unten oder eine eigene Bewertung einfügen.)	 E_{TEC} der ENERGY STAR Datenbank oder eigener Nachweis de Berechnung des E_{TEC}. Dabei ist die Formel zur Berechnung des E_{TEC} gemäss [ENERGY STAR for Computer] Version 8.0 sowie der Nachweis für die Messwerte (P_{OFF}, P_{SLEEP}, P_{LONG_IDLE}, P_{S-HORT_IDLE}), die für die Berechnung des E_{TEC} verwendet werden, einzeln auszuweisen. E_{TEC_MAX} oder eigener Nachweis der Berechnung des E_{TEC_MAX} gemäss [ENERGY STAR for Computer] Version 8.0. In beiden Fällen ist die Formel zur Berechnung des E_{TEC_MAX} auszuweisen

Bewertungsvorschlag:

Grundsätzlich ist das Ziel, dass energieeffizientere Geräte mehr Punkte erhalten. Je weiter unter dem E_{TEC MAX} ein Gerät liegt, umso energieeffizienter ist es. Es kann aus mehreren Bewertungsverfahren ausgewählt werden:

Linear zwischen dem E_{TEC MAX} und der Hälfte des E_{TEC MAX}. Geräte, deren E_{TEC} 50 % des E_{TEC MAX} oder darunter beträgt, erhalten die Maximalpunktzahl.

Bsp. $E_{TEC\ MAX} = 40\ W$

E_{TEC}: ≤ 20 W = Maximalpunktzahl

= 75 % der Maximalpunktzahl 25 W = 50 % der Maximalpunktzahl 30 W = 25 % der Maximalpunktzahl 35 W

40 W und mehr = 0 Punkte

Geräte, deren E_{TEC} 70 % des E_{TEC MAX} oder darunter beträgt (Bandbreite -30 %), erhalten die Maximalpunktzahl. Geräte mit einem höheren E_{TEC} (> 70 % des E_{TEC MAX}), erhalten keine Punkte. Die genaue Bandbreite ist wählbar, sie sollte jedoch nicht unter -20 % liegen.

Bsp. $E_{TEC\ MAX} = 40\ W$

E_{TEC} (bei Schwelle von 70 %):

≤ 28 W = Maximalpunktzahl

> 28 W = 0 Punkte

Zus	Zuschlagskriterien (Soll-Kriterien)						
Nr.	Kriterium	Nachweis					
11	ERHÖHTE ANFORDERUNGEN AN DIE LANGLEBIGKEIT DES AKKUS	Schriftliche Bestätigung der Anbieterin.					
	Die Anbieterin bestätigt, dass die Kapazität des Akkus nach Prüfung folgende Werte aufweist: - nach 300 Zyklen: ≥ 90 %; - nach 500 Zyklen: ≥ 80 %. Die Punkte werden wie folgt vergeben: (Hier bitte die ausgewählte Beschreibung der Punktevergabe gemäss dem untenstehenden Bewertungsvorschlag oder eine eigene Bewertung einfügen.)	Die Anbieterin muss zudem die Prüfergebnisse vorlegen, die von akkreditierten [EN ISO/IEC 17025:2018-03] -Prüfstellen gemäss der [EN IEC 61960-3:2017] o. ä. erzielt wurden.					
	Bemerkungen für die Beschaffungsstellen						
	Dieses Kriterium verlangt eine Mehrleistung gegenüber TCO Certified. TCO Certified verlangt eine verbleibende Restkapazität nach 300 Ladezyklen von mindestens 80%.						
	Bewertungsvorschlag:						
100 %: Der Akku erfüllt die Anforderungen;							
0 %: Der Akku erfüllt die Anforderungen nicht							

Zuschlagskriterien (Soll-Kriterien) Nr. Kriterium **Nachweis WERKSTOFFWAHL** Schriftliche Bestätigung der Anbieterin. Die Anbieterin bestätigt, dass sämtliche angebotenen sowie sämtliche über die gesamte Vertragslaufzeit zu lie-Als Nachweis ist dem Angebot zudem folgendes Dokument fernden Geräte die folgenden Kriterien an die Werkstoffwahl erfüllen: beizulegen: Für Kunststoffteile mit einer Masse über 25 Gramm gilt: Es sind maximal 4 Kunststoffsorten für diese Teile gültiges Zertifikat des Labels [Blauer Engel für Computer zugelassen. Die Kunststoffgehäuse dürfen insgesamt nur aus zwei voneinander trennbaren Polymeren und Tastaturen], DE-UZ 78; Vergabekriterien Ausgabe Jaoder Polymerblends bestehen. nuar 2017, Version 4 für die in der Ausschreibung angebotenen Geräte jeweils unter Angabe der exakten Modellbe-Kunststoffteile mit einer Einzelmasse über 25 Gramm und einer ebenen Fläche von mehr als 200 Quadratmillimetern müssen dauerhaft nach ISO 11469 unter Beachtung von ISO 1043 Teil 1 bis 4 gekennzeichnet zeichnung. sein. Von der Kennzeichnung nach ISO 11469 ausgenommen sind transparente Kunststoffteile, deren Funktion eine Durchsichtigkeit voraussetzen (z.B. sichtbare Folien in Displays). Liegt kein gültiges Zertifikat vor, ist dem Angebot als Nach-Die metallische Beschichtung von Kunststoffgehäuseteilen ist nicht erlaubt. Für tragbare Computer gilt die weis stattdessen folgendes Dokument beizulegen: Ausnahme, dass die metallische Beschichtung von Kunststoffgehäuseteilen dann zulässig ist, sofern sie Auflistung der verwendeten Kunststoffteile mit einer Masse > technisch erforderlich ist. Galvanische Beschichtungen von Kunststoffgehäuseteilen sind jedoch nicht zuläs-25 Gramm und den jeweiligen Anteil an Recyclingkunststoffen sig. bezogen auf die Masse des Kunststoffteils. Das (Post-Consumer) Rezyklatmaterial ist in Gehäuseteilen und Chassis zugelassen und kann anteilig eingesetzt werden. 90 % der Masse der Kunststoffe und der Metalle der Gehäuseteile und des Chassis müssen werkstofflich wieder verwertbar sein (nicht gemeint ist die Rückgewinnung der thermischen Energie durch Verbrennung). Die Punkte werden wie folgt vergeben: (Hier bitte die ausgewählte Beschreibung der Punktevergabe gemäss dem untenstehenden Bewertungsvorschlag oder eine eigene Bewertung einfügen.)

Bemerkungen für die Beschaffungsstellen

Bewertungsvorschlag:

- 100 %: Die Anbieterin verfügt über das entsprechende Zertifikat des Blauen Engels für die angebotenen Geräte oder kann anhand der geforderten Dokumente nachweisen, dass das Kriterium erfüllt wird.
- 0 %: Die Anbieterin verfügt über kein Zertifikat des Blauen Engels für die angebotenen Geräte oder kann anhand der geforderten Dokumente nicht plausibel nachweisen, dass das Kriterium erfüllt wird.

Nr.	Kriterium	Nachweis				
13	MINIMIERUNG VON ROHSTOFFEN, KUNSTSTOFF	Schriftliche Bestätigung der Anbieterin				
	Die Anbieterin produziert ihre Geräte aus Anteilen von rezykliertem Kunststoff. Die Punkte werden wie folgt vergeben: (Hier bitte die ausgewählte Beschreibung der Punktevergabe gemäss dem untenstehenden Bewertungsvorschlag oder eine eigene Bewertung einfügen.)	Die Anbieterin gibt als Information den Anteil des rezyklierten Kunststoffes (Post-consumer recycled content gemäss [TCO Certified for Desktops] Generation 9, oder [TCO Certified for AIO], Generation 9, jeweils Kap. 3.4 an.				
	Bemerkungen für die Beschaffungsstellen					
	Dieses Kriterium kann nur dann verwendet werden, wenn TCO Certified als technische Spezifikation g genüber dem TCO Certified. Momentan verlangt der TCO Certified keinen minimalen Anteil an rezyklie					
Bewertungsvorschlag: 100 %: Anteil rezyklierten Kunststoff > 75 %, 75 %: Anteil rezyklierten Kunststoff > 60 % und ≤ 75 %, 50 %: Anteil rezyklierten Kunststoff > 50 % und ≤ 60 %, 0 %: Anteil rezyklierten Kunststoff ≤ 50 % Die Überprüfung der Angaben des Anbieters kann einfach über Anteile in Prozent gemäss https://tcocertified.com/product-finder/ erfolgen.						
14	MINIMIERUNG VON ROHSTOFFEN/ZUBEHÖR	Schriftliche Bestätigung der Anbieterin				
	Die Anbieterin bestätigt, auf Verlangen der Bedarfsstelle auf "nicht benötigtes" Zubehör wie: Anschlusskabel, Plastiksäcke für Zubehör, metallische-/Plastikkabelbinder" in den Verpackungen etc. ab Werk zu verzichten. Mögliche Beispiele: Deutsche Stromkabel (sog. Schuko Stecker), 3.5mm Audiokabel, HDMI Kabel, DVI-D Kabel, VGA Kabel. etc. (Liste nicht abschliessend) Die Punkte werden wie folgt vergeben:	Der Nachweis gilt als erbracht, sofern die Anbieterin im Angebot explizit bestätigt, dass während der gesamten Vertragsdauer nicht benötigtes Zubehör sowie deren Plastikverpackungen auf Verlangen der Bedarfsstelle nicht mehr in den Verpackungen beigelegt werden.				
	(Hier bitte die ausgewählte Beschreibung der Punktevergabe gemäss dem untenstehenden Bewertungsvorschlag oder eine eigene Bewertung einfügen.)					
	Bemerkungen für die Beschaffungsstellen					
	Bewertungsvorschlag:					
	100 %: Die Bestätigung der Anbieterin liegt vor; 0 %: Die Bestätigung der Anbieterin liegt nicht vor.					

B.3 Computermonitore und grosse Bildschirme

B.3.1 Anwendungsgebiet

- ¹ Die Beschaffungsstellen MÜSSEN die unten beschriebenen Kriterien im Rahmen der Beschaffung von Hardware für das Einsatzgebiet [A701] Computermonitor (Definition der Geräte gemäss [A701] Kap. 6) anwenden.
- ² Die Beschaffungsstellen MÜSSEN dieselben Kriterien auch im Rahmen von Beschaffungen von grossen Bildschirmen (Monitoren/Fernseher/Displays), die z. B. in Sitzungsräumen oder Eingangsbereichen von Büroräumen verwendet werden, anwenden⁹.
- ³ Alle Kriterien aus Anhang A MÜSSEN auch bei dieser Produktkategorie angewendet werden.

B.3.2 Technische Spezifikationen

Тес	Technische Spezifikationen (Muss-Kriterien)						
Nr.	Kriterium	Nachweis					
15	TCO CERTIFIED	Schriftliche Bestätigung der Anbieterin.					
	Die Anbieterin bestätigt, dass sämtliche angebotenen Geräte die Anforderungen gemäss des [TCO Certified for Displays] Generation 9 oder gleichwertig erfüllen.	Als Nachweis ist dem Angebot zudem ein gültiges Zertifi- kat des Labels [TCO Certified for Displays] Generation 9					
	Die Anbieterin akzeptiert, dass die Geräte während der gesamten Vertragslaufzeit die Anforderungen des [TCO Certified for Displays] oder gleichwertig erfüllen müssen. Dabei gilt die Version des TCO Certified, die zum Zeitpunkt des Abrufes in der aktuellen Weisung P025 angegeben ist, sofern die neue Version nur unwesentliche Änderungen gegenüber der zum Zeitpunkt der Ausschreibung gültigen Version aufweist.	für die in der Ausschreibung angebotenen Geräte beizulegen. Liegt kein gültiges Zertifikat vor, hat die Anbieterin den Nachweis der Gleichwertigkeit zu erbringen gemäss dem					
	Die Anbieterin erklärt sich damit einverstanden, auch während der Vertragslaufzeit für abgerufene Geräte auf Aufforderung der Beschaffungsstelle Nachweise für die Erfüllung dieses Kriteriums zu erbringen.	Dokument [TCO Certified Equivalent proof of compliance].					
	Bemerkungen für die Beschaffungsstellen						
 Wenn die Marktanalyse ergibt, dass genügend Geräte nach TCO Certified zertifiziert sind, dann MUSS die Beschaffungsstelle das Kriterium als TS wie obe schrieben anwenden. Wenn nicht genügend Geräte vorhanden sind, MUSS die Beschaffungsstelle die vorliegende technische Spezifikation in ein Zuschlagskriterium umwandelt Bewertungsvorschlag für das Zuschlagskriterium: 100 %: TCO Certified liegt für das angebotene Gerät vor; 							
	0 %: TCO Certified liegt für das angebotene Gerät nicht vor.						

⁹ Diese Geräte werden manchmal als «Signage Monitore» bezeichnet, wobei dies eine spezifische Kategorie von grossen Displays für Aussenräume bezeichnet und hier nicht im Fokus steht. Signage Monitore verfügen über keine Energieetikette; grosse Bildschirme haben hingegen eine Etikette.

Tec	Technische Spezifikationen (Muss-Kriterien)		
Nr.	Kriterium	Nachweis	
16	ENERGIEEFFIZIENZ	Schriftliche Bestätigung der Anbieterin.	
	Die Anbieterin bestätigt, dass sämtliche angebotenen Geräte Energieeffizienzklasse X oder besser gemäss der [Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/2013] aufweisen.	Als Nachweis ist dem Angebot die Energieetikette gemäss der [Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2019/2013] beizulegen.	
Bemerkungen für die Beschaffungsstellen Die Beschaffungsstelle legt die Energieeffizienzklasse X für die jeweiligen Gerätekategorien auf der Grundlage einer Marktanalyse fest. Die Energieeffiz so zu wählen, dass eine genügende Anzahl Geräte das Kriterium erfüllt. Bessere Geräte können im Zuschlagskriterium Nr. 17 Mehrleistung Energieeffiz ten) Punkte erhalten.			
		•	
	Die Marktanalyse und die Kontrolle des Nachweises sind jederzeit über die EU-Datenbank EPREL mo	öglich: https://eprel.ec.europa.eu/screen/home	

B.3.3 Zuschlagskriterien

Zu	Zuschlagskriterien (Soll-Kriterien)			
Nr	Nr. Kriterium Nachweis			
17 MEHRLEISTUNG ENERGIEEFFIZIENZ Schriftliche Bestätigung der Anb		Schriftliche Bestätigung der Anbieterin.		
	Die Anbieterin bestätigt, dass sämtliche angebotenen Geräte Energieeffizienzklasse X oder besser gemäss der [Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/2013] aufweisen.	Als Nachweis ist dem Angebot die Energieetikette gemäss der [Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2019/2013] beizulegen.		
	Die Punkte werden wie folgt vergeben: (Hier bitte die ausgewählte Beschreibung der Punktevergabe gemäss dem untenstehenden Bewertungsvorschlag oder eine eigene Bewertung einfügen.)	[Delegione veroranding (EO) (vi. 2019/2010] beizulegen.		

Bemerkungen für die Beschaffungsstellen

Die Energieeffizienzklasse X sowie die Bewertung müssen in Übereinstimmung mit dem Kriterium 16 Energieeffizienz (siehe oben) festgelegt werden. Die gewählte Energieeffizienz in der technischen Spezifikation ergibt hier beim Zuschlagskriterium keine Punkte, für die höheren Energieeffizienzklassen können zunehmend mehr Punkte vergeben werden.

Bewertungsvorschlag:

Beispiele:

In Kriterium 16 wurde die Energieeffizienzklasse E festgelegt. Alle Geräte müssen mindestens diese Klasse erreichen. Den besseren Energieeffizienzklassen können wie folgt Punkte vergeben werden:

Energieeffizienzklasse B und A:
 Energieeffizienzklasse C:
 Energieeffizienzklasse D:
 50 % der Maximalpunktzahl
 25 % der Maximalpunktzahl

Energieeffizienzklasse E: 0 Punkte

Momentan werden für die Energieeffizienzklassen A und B 100 % der Punkte vergeben, da es in der Klasse A noch keine Geräte gibt. Diese Klasse ist für die zukünftige Entwicklung der Geräte reserviert. Sobald auch genügend Geräte in der Klasse A vorhanden sind, kann die Bewertung angepasst werden.

Bei **grossen Bildschirmen**, die schlechtere Energieeffizienzklassen aufweisen, weisen z.B. die meisten Geräte mit 65 Zoll-Diagonale die Energieeffizienzklasse F und G auf. Die Geräte mit der besten Energieeffizienz im 65 und 75-Zoll-Bereich erhalten die Energieeffizienzklasse D. Die Bewertung kann wie folgt angepasst werden.

Energieeffizienzklasse C und besser:
 Energieeffizienzklasse D:
 Energieeffizienzklasse E:
 50 % der Maximalpunktzahl
 25 % der Maximalpunktzahl

Energieeffizienzklasse F und schlechter: 0 Punkte

Die Kontrolle des Nachweises ist über die EU-Datenbank EPREL jederzeit möglich: https://eprel.ec.europa.eu/screen/home

Zus	Zuschlagskriterien (Soll-Kriterien)		
Nr.	Kriterium	Nachweis	
18	MINIMIERUNG VON ROHSTOFFEN, KUNSTSTOFF	Schriftliche Bestätigung der Anbieterin	
	Die Anbieterin produziert ihre Geräte aus Anteilen von rezykliertem Kunststoff. Die Punkte werden wie folgt vergeben: (Hier bitte die ausgewählte Beschreibung der Punktevergabe gemäss dem untenstehenden Bewertungsvorschlag oder eine eigene Bewertung einfügen.)	Die Anbieterin gibt als Information den Anteil des rezyklierten Kunststoffes (Post-consumer recycled content gemäss [TCO Certified for Desktops] Generation 9, oder [TCO Certified for AlO], Generation 9, jeweils Kap. 3.4 an.	
	Bemerkungen für die Beschaffungsstellen		
	Dieses Kriterium kann nur dann verwendet werden, wenn TCO Certified als technische Spezifikation ge genüber dem TCO Certified. Momentan verlangt der TCO Certified keinen minimalen Anteil an rezyklier		
	Bewertungsvorschlag: 100 %: Anteil rezyklierten Kunststoff > 75 %, 75 %: Anteil rezyklierten Kunststoff > 60 % und ≤ 75 %, 50 %: Anteil rezyklierten Kunststoff > 50 % und ≤ 60 %, 0 %: Anteil rezyklierten Kunststoff ≤ 50 % Die Überprüfung der Angaben des Anbieters kann einfach über Anteile in Prozent gemäss https://tcoce	rtified.com/product-finder/ erfolgen.	
19	MINIMIERUNG VON ROHSTOFFEN/ZUBEHÖR	Schriftliche Bestätigung der Anbieterin	
	Die Anbieterin bestätigt, auf Verlangen der Bedarfsstelle auf "nicht benötigtes" Zubehör wie: Anschlusskabel, Plastiksäcke für Zubehör, metallische-/Plastikkabelbinder" in den Verpackungen etc. ab Werk zu verzichten. Mögliche Beispiele: Deutsche Stromkabel (sog. Schuko Stecker), 3.5mm Audiokabel, HDMI Kabel,	Der Nachweis gilt als erbracht, sofern die Anbieterin im Angebot explizit bestätigt, dass während der gesamten Vertragsdauer nicht benötigtes Zubehör sowie deren Plastikverpackungen auf Verlangen der Bedarfsstelle nicht mehr in den	
	DVI-D Kabel, VGA Kabel. etc. (Liste nicht abschliessend) Die Punkte werden wie folgt vergeben:	Verpackungen beigelegt werden.	
	(Hier bitte die ausgewählte Beschreibung der Punktevergabe gemäss dem untenstehenden Bewertungsvorschlag oder eine eigene Bewertung einfügen.)		
	Bemerkungen für die Beschaffungsstellen	'	
	Bewertungsvorschlag:		
	100 %: Die Bestätigung der Anbieterin liegt vor		
	0 %: Die Bestätigung der Anbieterin liegt nicht vor.		

B.4 Drucker und Multifunktionsgeräte

B.4.1 Anwendungsgebiet

- ¹ Die Beschaffungsstellen MÜSSEN die unten beschriebenen Kriterien im Rahmen der Beschaffung von Hardware für das Einsatzgebiet A555 Multifunktions- und Druckgeräte [A555] (Definition der Geräte gemäss [A555] Kap. 2.2) anwenden.
- ² Die Beschaffungsstellen MÜSSEN die Kriterien auch im Falle einer Miete/eines Leasings der Geräte anwenden.
- ³ Alle Kriterien aus Anhang A MÜSSEN auch bei dieser Produktkategorie angewendet werden.

B.4.2 Technische Spezifikationen

۱r.	Kriterium	Nachweis
20	BLAUER ENGEL oder TCO Certified	Schriftliche Bestätigung der Anbieterin.
20	Die Anbieterin bestätigt, dass sämtliche angebotenen Geräte die Anforderungen gemäss [Blauer Engel UZ-219] Version 2, Ausgabe Januar 2021 oder [TCO Certified for image equipment] (Generation 9) oder gleichwertig erfüllen. Die Anbieterin akzeptiert, dass die Geräte während der gesamten Vertragslaufzeit die Anforderungen des [Blauen Engels UZ-219] oder gleichwertig erfüllen müssen. Dabei gelten die Versionen des Blauen Engels oder TCO Certified, die zum Zeitpunkt des Abrufes in der aktuellen Weisung P025 angegeben sind, sofern die neuen Versionen nur unwesentliche Änderungen gegenüber der zum Zeitpunkt der Ausschreibung gültigen Versionen aufweisen. Die Anbieterin erklärt sich damit einverstanden, auch während der Vertragslaufzeit für abgerufene Geräte auf Aufforderung der Beschaffungsstelle Nachweise für die Erfüllung dieses Kriteriums zu erbringen.	Als Nachweis ist dem Angebot zudem ein gültiges Zertifikat des Labels [Blauer Engel UZ-219] Version 2, Ausgabe Januar 2021 oder für [TCO Certified for image equipment] (Generation 9) für die in der Ausschreibung angebotenen Geräte beizulegen. Liegt kein gültiges Zertifikat vor, hat die Anbieterin den Nachweis der Gleichwertigkeit zu erbringen. Als Nachweis sind in diesem Fall die folgenden Dokumente beizulegen: 1. Hersteller-Erklärung und 2. Messprotokolle, die die Einhaltung der Anforderungen des verlangten [Blauen Enge UZ-219] belegen. Anerkannt werden Messungen von Prüflaboren, die nach ISO/IEC 17025 für entsprechende Prüfungen akkreditiert sind, oder von Herstellerlaboren oder die Anbieterin hat den Nachweis der Gleichwertigkeit zu erbringen gemäss dem Dokument [TCO Certified Equivalent proof of compliance].
	Kriterium als TS wie oben beschrieben anwenden. Sollte die Marktanalyse ergeben, dass zu wenige Geräte das Label Blauer Enge	oder das Zertifikat von TCO Certified aufweisen, dann MUSS die Beschaffungsstelle das el oder das Zertifikat von TCO Certified aufweisen, MUSS die vorliegende technische 6, wenn der Blaue Engel/TCO Certified für das angebotene Gerät vorliegt; 0 %, wenn de

B.4.3 Zuschlagskriterien

Zus	uschlagskriterien (Soll-Kriterien)		
۱r.	Kriterium	Nachweis	
21	UMWELTMANAGEMENTSYSTEM/REDUKTION DER TREIBHAUSGAS-EMISSIONEN 10	Schriftliche Bestätigung der Anbieterin.	
	Die Anbieterin bestätigt, dass sie ihre Umweltwirkung analysiert und Massnahmen zu deren Verminderung eingeleitet und kontrolliert hat. Die Anbieterin verfügt über ein Umweltmanagementsystem nach dem Standard [ISO 14001] oder [EMAS] oder gleichwertig oder über ein System zur Reduktion der Treibhausgas-Emissionen. Die Punkte werden wie folgt vergeben: (hier bitte die ausgewählte Beschreibung der Punktevergabe gemäss dem untenstehenden Bewertungsvorschlag oder eine eigene Bewertung einfügen.)	Als Nachweis ist für die Anbieterin selbst sowie für sämtliche ihrer Subunternehmer jeweils ein zum Zeitpunkt der Offerteneingabe gültiges Zertifikat für den Standard [ISO 14001] oder [EMAS] beizulegen oder die Anbieterin nachvollziehbar und plausibel, dass sie über ein System zur Reduktion der Treibhausgas-Emissionen verfügt. Dies bedeutet, dass sie eine Bilanz ihrer Emissionen erstellt hat, Ziele und Massnahmen zur Reduktion der Treibhausgas-Emissionen eingeführt hat und kontrolliert diese regelmässig kontrolliert. Allfällige Zertifikate werden beigelegt.	
	Bemerkungen für die Beschaffungsstellen		
	Bewertungsvorschlag:		
	100 %: Die Anbieterin verfügt über ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem (UMS) oder über Die Gleichwertigkeit eines anderen UMS zum ISO14001:2015 Standard ist durch die Anbi	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
	50 %: Die Anbieterin verfügt über ein System zur Reduktion der Treibhausgas-Emissionen. Sie hation der Treibhausgas-Emissionen eingeführt und kontrolliert sie regelmässig. Die Anbiete mäss dem Standard ISO 14064) oder eine Beschreibung über das System der Transp semissionen (Bewertungsmethodik, Treibhausgas-Bilanzierung, emittierte und kompen jekte inkl. Belege für die Kompensation) werden beigelegt.	rin belegt dies nachvollziehbar und plausibel. Allfällige Zertifikate (z.B. ge- ortunternehmen zur Vermeidung bzw. Kompensation der Treibhausga-	
	0 %: Die Anbieterin verfügt weder über ein Zertifikat ISO 14001:2015 noch über ein System zur	Reduktion der Treibhausgas-Emissionen.	
	Das Kriterium kann für die Anbieterin und einen oder mehrere Subunternehmer aufgeteilt werden.		
	Für die Überprüfung der UMS-Zertifikate bietet die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS.adm MÜSSEN vorgängig eine WTO-Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen. Alternativ besteht die Mög wird und dass keine Anbieterinnen direkt identifiziert werden können. Dies kann geschehen, indem Der Aussteller des Zertifikates (Zertifizierungsstelle) muss von der Schweizerischen Akkreditierungs Multilateral Agreement (MLA)-Unterzeichners (https://www.iaf.nu/articles/IAF_MEMBERS_SIGNAT	lichkeit, dass für die Abklärung kein Hinweis auf die laufende WTO gemacht die Zertifikate für alle möglichen Anbieterinnen abgefragt werden. sstelle akkreditiert sein oder eine gleichwertige Akkreditierung eines anderen	

¹⁰ Das Kriterium wird bei anderen Gerätetypen nicht explizit verlangt, weil es bei den geforderten Labels (TCO Certified) bereits inbegriffen ist. Der Blaue Engel fordert dies nicht, darum braucht es zur Ergänzung dieses Zuschlagskriterium.

Zuschlagskriterien (Soll-Kriterien)

Nr.

Kriterium

22 MEHRLEISTUNG ENERGIEEFFIZIENZ (gilt nur für Geräte, die beim Energy Star for Imaging Equipment der Gruppe "TEC" zugeordnet sind)

Die Anbieterin bestätigt, dass die im Rahmen der Ausschreibung angebotenen Geräte eine deutliche Mehrleistung der Energieeffizienz in Bezug auf die Minimalanforderung der Energieeffizienz in [ENERGY STAR for Imaging Equipment] Version 3.2 aufweisen.

Die Punkte werden wie folgt vergeben: (hier bitte die ausgewählte Beschreibung der Punktevergabe gemäss Bewertungsvorschlag unten oder eine eigene Bewertung einfügen.)

Nachweis

Schriftliche Bestätigung der Anbieterin.

Als Nachweis sind für die im Rahmen der Ausschreibung angebotenen Geräte die folgenden Angaben beizulegen:

- TEC der ENERGY STAR Datenbank oder eigener Nachweis der Berechnung des TEC. Dabei ist die Formel zur Berechnung des TEC gemäss [ENERGY STAR for Imaging Equipment], Version 3.2 sowie der Nachweis für die Messwerte, die für die Berechnung des TEC verwendet werden, einzeln auszuweisen.
- TEC_{MAX} oder eigener Nachweis der Berechnung des TEC-MAX. In beiden Fällen ist die Formel zur Berechnung des TEC_{MAX} gemäss [ENERGY STAR for Imaging Equipment], Version 3.2 auszuweisen.

Bewertungsvorschlag:

Dieses Kriterium kann nicht für Geräte verwendet werden, die im Energy Star for Imaging Equipment der Gruppe der "OM" Geräte angehören. Grundsätzlich wird angestrebt, dass energieeffizientere Geräte mehr Punkte erhalten. Je weiter unter dem TEC_MAX ein Gerät liegt, umso energieeffizienter ist es.

Es kann aus mehreren Bewertungsverfahren ausgewählt werden:

- Linear zwischen dem TEC_MAX und der Hälfte des TEC_MAX. Geräte, deren TEC bei der Hälfte des TEC_MAX oder darunter liegen, erhalten die Maximalpunktzahl.

Bsp. $TEC_{MAX} = 40 \text{ W}$

TEC: \leq 20 W = Maximalpunktzahl

25 W = 75 % der Maximalpunktzahl 30 W = 50 % der Maximalpunktzahl 35 W = 25 % der Maximalpunktzahl

40 W und mehr = 0 Punkte

- Geräte, deren Energieverbrauch TEC 70 % des TEC_{MAX} oder darunter beträgt (Bandbreite -30 %), erhalten die Maximalpunktzahl. Geräte mit einem höheren TEC (>70 % des TEC _{MAX}), erhalten keine Punkte. Die genaue Bandbreite ist wählbar, sie sollte jedoch nicht unter -20 % liegen.

Bsp. $TEC_{MAX} = 40 \text{ W}$

TEC (bei Schwelle von 30 %):

≤ 28 W = Maximalpunktzahl

> 28 W = 0 Punkte

Zus	Zuschlagskriterien (Soll-Kriterien)		
Nr.	Kriterium	Nachweis	
23	MINIMIERUNG VON ROHSTOFFEN/ZUBEHÖR	Schriftliche Bestätigung der Anbieterin	
	Die Anbieterin bestätigt, auf Verlangen der Bedarfsstelle auf "nicht benötigtes" Zubehör wie: Anschlusskabel, Plastiksäcke für Zubehör, metallische-/Plastikkabelbinder" in den Verpackungen etc. ab Werk zu verzichten. Mögliche Beispiele: Deutsche Stromkabel (sog. Schuko Stecker), 3.5 mm Audiokabel, HDMI Kabel, DVI-D Kabel, VGA Kabel. etc. (Liste nicht abschliessend). Die Punkte werden wie folgt vergeben: (hier bitte die ausgewählte Beschreibung der Punktevergabe	Der Nachweis gilt als erbracht, sofern die Anbieterin im Angebot explizit bestätigt, dass während der gesamten Vertragsdauer nicht benötigtes Zubehör sowie deren Plastikverpackungen auf Verlangen der Bedarfsstelle nicht mehr in den Verpackungen beigelegt werden.	
	gemäss dem untenstehenden Bewertungsvorschlag oder eine eigene Bewertung einfügen.)		
	Bemerkungen für die Beschaffungsstellen		
	Bewertungsvorschlag:		
	100 %: Die Bestätigung der Anbieterin liegt vor		
	0 %: Die Bestätigung der Anbieterin liegt nicht vor.		

B.5 UCC-Endgeräte (Headsets, USB-Speakers, IP Phones und Conferencing Room Systems)

B.5.1 Anwendungsgebiet

- ¹ Die Beschaffungsstellen MÜSSEN die unten aufgeführten Kriterien auf folgende UCC-Endgeräte anwenden:
 - a. Headsets
 - b. USB-Speakers
 - c. IP Phones
 - d. Conferencing Room Systems

B.5.2 Technische Spezifikationen

Nr.	Kriterium	Nachweis
24	VERLÄNGERUNG DER LEBENSDAUER: VORHANDENSEIN VON ERSATZTEILEN (alle UCC Gerätekategorien a-d)	Für alle UCC-Gerätekategorien: Schriftliche Bestätigung der Anbieterin.
	Die Anbieterin bestätigt, dass für die Reparatur der Geräte die Ersatzteilversorgung und die für die Reparatur notwendige Infrastruktur für mindestens x Jahre ab öffentlich erfolgter Produktabkündigung sichergestellt ist.	Nur für IP Phones: Kann die Anbieterin ein Zertifikat des [Blauen Engels für Telefonanlagen], Version 1.0 oder gleichwertig, vorweisen, gilt die Anforderung als erfüllt.
	Ersatzteilen sind Teile, die typischerweise im Rahmen der normalen Nutzung eines Produktes ausfallen können. Andere Teile, die regelmässig die Lebensdauer des Produktes überschreiten, gelten nicht als Ersatzteile.	
	Bemerkungen für die Beschaffungsstellen	
	Die Anzahl Jahre x ist je nach UCC-Gerätekategorie festzulegen.	

² Alle Kriterien aus Anhang A MÜSSEN auch bei dieser Produktkategorie angewendet werden.

echnische Spezifikationen (Muss-Kriterien)	
. Kriterium	Nachweis
VERLÄNGERUNG DER LEBENSDAUER: REPARATU	AHIGKEIT (alle UCC-Gerätekategorien) Schriftliche Bestätigung der Anbieterin.
Die Anbieterin bestätigt, dass die unten aufgeführten Koden können (fett markiert: zwingend aufzuführende Komen - Headsets: Akku Ohrpolster USB-Dongle Adapter USB-A oder -C Earloop Kopfbügel Mikrofonabschirmung Externe/interne Netzgeräte Nackenband Ohrstöpsel USB-Speaker: Zu definieren IP Phones: Hörer inkl. Anschlussschnur Externe Netzteile Displays Conferencing Room Systems:	

B.5.3 Zuschlagskriterien

<u> </u>	
TCO CERTIFIED (nur für Headsets)	Schriftliche Bestätigung der Anbieterin.
Die Anbieterin bestätigt, dass die angebotenen Geräte die Anforderungen gemäss [TCO Certified for Headsets] Generation 9 oder gleichwertig erfüllen. Die Anbieterin akzeptiert, dass die Geräte während der gesamten Vertragslaufzeit die Anforderungen des [TCO Certified for Headsets] Generation 9 oder gleichwertig erfüllen müssen. Dabei gilt die Version des TCO Certified, die zum Zeitpunkt des Abrufes in der aktuellen Weisung P025 angegeben ist, sofern die neue Version nur unwesentliche Änderungen gegenüber der zum Zeitpunkt der Ausschreibung gültigen Version aufweist. Die Anbieterin erklärt sich damit einverstanden, auch während der Vertragslaufzeit für abgerufene Geräte auf Aufforderung der Beschaffungsstelle Nachweise für die Erfüllung dieses Kriteriums zu erbringen. Die Punkte werden wie folgt vergeben: (hier bitte die ausgewählte Beschreibung der Punktevergabe gemäss dem untenstehenden Bewertungsvorschlag oder eine eigene Bewertung einfügen.)	I higtorin dan Nachwaie dar Glaichwartigkait zu arhringen da

Es kann sein, dass nicht alle angebotenen Geräte in den verschiedenen Losen das Label aufweisen. Hier bieten sich zwei mögliche Bewertungen an:

- 1) Bewertungsvorschlag, falls alle Geräte in allen Losen ein Zertifikat aufweisen sollen:
- 100 %: Zertifikat liegt für alle angebotenen Geräte vor.
- **0** %: Zertifikat liegt nicht für alle angebotenen Geräte vor.

2) Bewertungsvorschlag, falls auch Teilerfüllungen bewertet werden:

Es kann aber auch eine Beurteilung in Abstufung des Anteils an Geräten mit Zertifikat an der Gesamtzahl der angebotenen Geräte erfolgen

- **100** %: Zertifikat liegt für alle angebotenen Geräte vor.
- **1-99** %: Lineare Bewertung gemäss Anteil an Geräten mit Zertifikat. Bsp. Wenn 3 von 8 Geräten ein Zertifikat aufweisen, dann werden 37.5 % der Maximalpunktzahl vergeben, bei 4 von 8 Geräten 50 %.
- **0** %: Zertifikat liegt für keines der angebotenen Geräte vor.

Zuschlagskriterien (Soll-Kriterien) Nr. Kriterium **Nachweis ENERGY STAR (nur für IP-Phones)** Schriftliche Bestätigung der Anbieterin. Die Anbieterin bestätigt, dass sämtliche angebotenen Geräte die Anforderungen gemäss des Als Nachweis ist dem Angebot zudem ein gültiges Label des [ENERGY STAR for Telephony] Version 3.0 oder gleichwertig erfüllen. [ENERGY STAR for Telephony] Version 3.0 für die in der Ausschreibung angebotenen Geräte unter Angabe der exakten Modellbezeichnung in der Datenbank des US ENERGY STAR Pro-Die Anbieterin akzeptiert, dass sämtliche während der gesamten Vertragslaufzeit zu liefernden Geräte die Anforderungen gemäss [ENERGY STAR for Telephony] Version 3.0 oder gleichwertig erfülgramms beizulegen. len müssen. Dabei gilt die Version des Energy Star, die zum Zeitpunkt des Abrufes in der aktuellen Unter der exakten Modellbezeichnung wird die Auflistung der für Weisung P025 angegeben ist, sofern die neue Version nur unwesentliche Änderungen gegenüber den Nachweis relevanten Komponenten verstanden. Registrieder zum Zeitpunkt der Ausschreibung gültigen Version aufweist. rungen in den USA sind zulässig, sofern eine Prüfung nach europäischen Eingangsstromanforderungen durchgeführt wurde. Die Anbieterin erklärt sich deshalb damit einverstanden, auch während der Vertragslaufzeit für abge-Liegt kein gültiges Zertifikat vor, MUSS die Anbieterin den Nachrufene Geräte auf Aufforderung der Beschaffungsstelle entsprechende Nachweise zur Überprüfung weis der Gleichwertigkeit erbringen. Als Nachweis sind in diesem der Erfüllung dieses Kriteriums zu erbringen. Fall die folgenden Dokumente beizulegen: Die Punkte werden wie folgt vergeben: (hier bitte die ausgewählte Beschreibung der Punktevergabe 1. Hersteller-Erklärung und 2. Messprotokolle, welche die Einhaltung der Anforderungen gemäss dem untenstehenden Bewertungsvorschlag oder eine eigene Bewertung einfügen.) des verlangten [ENERGY STAR for Telephony], Version 3.0] belegen. Anerkannt werden Messungen von Prüflaboren, die nach ISO/IEC 17025 für entsprechende Prüfungen akkredi-

Bemerkungen für die Beschaffungsstellen

Oft werden gleichzeitig verschiedene Typen von IP Phones ausgeschrieben oder abgerufen.

Es kann sein, dass nicht alle angebotenen Geräte in den verschiedenen Losen das Label aufweisen. Hier bieten sich zwei mögliche Bewertungen an:

1) Bewertungsvorschlag, falls alle Geräte in allen Losen ein Zertifikat aufweisen sollten:

100 %: Zertifikat liegt für alle angebotenen Geräte vor

0 %: Zertifikat liegt nicht für alle angebotenen Geräte vor.

2) Bewertungsvorschlag, falls auch Teilerfüllungen bewertet werden:

Es kann auch eine Beurteilung in Abstufung des Anteils an Geräten mit Zertifikat an der Gesamtzahl der angebotenen Geräte erfolgen

100 %: Zertifikat liegt für alle angebotenen Geräte vor.

1-99 %: Lineare Bewertung gemäss Anteil an Geräten mit Zertifikat. Bsp.: Wenn 3 von 8 Geräten ein Zertifikat aufweisen, dann werden 37.5 % der Maximalpunktzahl vergeben, bei 4 von 8 Geräten 50 %.

tiert sind, oder von Herstellerlaboren.

0 %: Zertifikat liegt für keines der angebotenen Geräte vor.

C. Änderungen gegenüber Vorversion

- Integration der Beilagen in die Weisung als Anhänge
- Umwandlung der technischen Spezifikationen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Umwelt- und Energiebereich in Teilnahmebedingungen
- Aufnahme einer Teilnahmebedingung zur Einhaltung sozialer Anforderungen (ILO-Kernarbeitsnormen)
- Aufheben der Vorgaben für das Anwendungsgebiet Small Network Equipment
- Neue Anwendungsgebiete (UCC-Endgeräte)
- Anpassung und Aktualisierung der Kriterien an die gesetzlichen Rahmenbedingungen und Labels/Zertifizierungen

D. Bedeutung der Schlüsselwörter zur Bestimmung des Verbindlichkeitsgrades

Der Verbindlichkeitsgrad¹¹ der einzelnen Bestimmungen der Weisung P025 wird mittels folgender Schlüsselwörter in Grossbuchstaben gekennzeichnet. Die unten aufgeführten Ausnahmen werden gemäss der [IKT-Vorgabe P035]-Umgang mit Anforderungen und Vorgaben zur Bundesinformatik gewährt:

Schlüsselwort	Verbindlichkeitsgrad
MUSS	Bestimmung, die zwingend einzuhalten ist (gewährte Ausnahmen ausgenommen).
DARF NICHT	Option, die nicht gewählt werden darf.
DARF	Option ist ausdrücklich erlaubt. Die VE kann entscheiden, ob sie die Option nutzen möchte oder nicht. Betrifft die Bestimmung eine IKT-Lösung, muss die Anbieterin dieser Lösung die Wahlmöglichkeit anbieten.
SOLL	Option, die im Normalfall zu wählen ist. Eine VE kann jedoch ohne Ausnahmegewährung des Bereich DTI davon abweichen, wenn dadurch Wirtschaftlichkeit und/oder Sicherheit nicht beeinträchtigt werden. Die Abweichung von der Bestimmung ist gegenüber dem Bereich DTI schriftlich zu begründen.
KANN	Akzeptierte Option. Betrifft die Weisung eine IKT-Lösung, entscheidet die Anbieterin der IKT-Lösung darüber, ob sie die Option unterstützen will.

C.

¹¹ Verbindlichkeitsgrade gemäss *Request of Comments: RFC 2119 (PCB 14), The Internet Engineering Task Force (IETF)*. Die Angabe von Verbindlichkeitsgraden gemäss [RFC 2119] ist eine verbreitete Praxis in der internationalen Standardisierung.

E. Referenzen

E.1 Gesetzliche Vorgaben

ID	Referenz
BöB	SR 172.056.1: Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 21. Juni 2019 https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/126/de
BRB	Bundesratsbeschluss vom 25. Juni 2016: Weiterentwicklung des Ressourcen- und Umwelt- managementsystems des Bundes RUMBA
BV	SR 101: Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de
ChemRRV	SR 814.81: Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005 https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2005/478/de
ChemV	SR 813.11: Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen vom 5. Juni 2015 https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2015/366/de
Delegierte Ver- ordnung (EU) 2019/2013	Delegierte Verordnung (EU) 2019/2013 der Kommission vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung elektronischer Displays und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2010 der Kommission https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32019R2013
EnEV	SR 730.02: Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte vom 1. November 2017 https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/765/de
IKT-Vorgabe	P035 – Umgang mit Anforderungen und Vorgaben zur Bundesinformatik
P035	Die IKT-Vorgabe steht im Intranet der Bundesverwaltung zur Verfügung.
Org-VöB	SR 172.056.15: Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens der Bundesverwaltung vom 24. Oktober 2012 https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2012/695/de
Richtlinie 2011/65/EU	Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32011L0065
Verordnung (EU) Nr. 617/2013	Verordnung (EU) Nr. 617/2013 der Kommission vom 26. Juni 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Computern und Computerservern
	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32013R0617
[Verordnung (EU) Nr. 801/2013]	Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an den Stromverbrauch elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Bereitschafts- und im Aus-Zustand und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 642/2009 im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Fernsehgeräten
Verordnung (EG)	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32013R0801 Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission vom 17. Dezember 2008 zur Durchfüh-
Nr. 1275/2008	rung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an den Stromverbrauch elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Bereitschafts- und im Aus-Zustand
\(\frac{1}{2} \tag{\frac{1}{2}} \tag{\frac{1}{2}} \\ \frac{1}{2} \\ \frac{1} \\ \frac{1}{2} \\ \frac{1}{2} \\ 1	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32008R1275
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02006R1907-20140410
Verordnung (EU) Nr. 2019/2021	Verordnung (EU) 2019/2021 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an elektronische Displays gemäß der Richtlinie 2009/125/EG

E. Referenzen 37/40

ID	Referenz
	des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 642/2009 der Kommission
	https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2019/2021/oj?locale=de
VöB	SR 172.056.11: Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 12. Februar 2020
	https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/127/de
VREG	SR 814.620: Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 20. Oktober 2021 https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/827 827 827/de

E.2 Weitere Referenzen

ID	Referenz
A555	A555 – Multifunktions- und Druckgeräte – Version 5.1 – 24-10.2017 https://www.bk.admin.ch/dam/bk/de/dokumente/dti/ikt-vorgaben/standards/a555/A555_5-1_GENEHMIGT_d.pdf
A701	A701 –Client Hardware - Version 3.0 – 11.02.2020 https://www.bk.admin.ch/dam/bk/de/dokumente/dti/ikt-vorgaben/standards/a701/A701_3-0_GENEHMIGT_d_Client-Hardware.pdf O GENEHMIGT d_Client-Hardware.pdf.download.pdf/A701_3-0_GENEHMIGT_d_Client-Hardware.pdf
Allgemeine Ge- schäftsbedingun- gen für Kauf und Wartung von Hard- ware	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kauf und Wartung von Hardware Ausgabe 2010 Stand 2021 https://www.bkb.admin.ch/dam/bkb/de/dokumente/Hilfsmit- tel/AGB/2020/AGB_fuer_Kauf_und_Wartung_von_Hardware_Ausgabe%202010- Stand%202021.pdf.download.pdf/AGB_fuer_Kauf_und_Wartung_von_Hardware_Ausgabe%202010-Stand%202021.pdf
Blauer Engel für Computer und Tas- taturen	Blauer Engel, Computer und Tastaturen DE-UZ 78; Vergabekriterien Ausgabe Januar 2017, Version 5 https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20078-201701-de-Kriterien-V5.pdf
Blauer Engel für Drucker und Multi- funktionsgeräte	Vergabegrundlage für Umweltzeichen; Bürogeräte mit Druckfunktion (Drucker und Multifunktionsgeräte) DE-UZ 219, Version 2, Ausgabe Januar 2021 https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20219-202101-de-Kriterien-V2-2021-06-24.pdf
Blauer Engel für Telefonanlagen	BLAUER ENGEL, Telefonanlagen und schnurgebundene Voice over IP Telefone, DE-UZ 220, Ausgabe Januar 2021, Version 1.0 https://produktinfo.blauer-engel.de/uploads/criteriafile/de/DE-UZ%20220-202101%20de-Kriterien V1.pdf
E021	E021 - Einsatzrichtlinie Smartphone/Smarttablet Sync
EMAS	Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung vom 22. Dezember 2009 https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUri-Serv.do?uri=OJ:L:2009:342:0001:0045:DE:PDF
EN 50581:2012	DIN EN 50581:2013-02; VDE 0042-12:2013-02: Technische Dokumentation zur Beurteilung von Elektro- und Elektronikgeräten hinsichtlich der Beschränkung gefährlicher Stoffe
EN ISO/IEC 17025:2018-03	DIN EN ISO/IEC 17025:2018-03: Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüfund Kalibrierlaboratorien (ISO/IEC 17025:2017)
EN IEC-Norm EN 61960-3:2017	DIN EN 61960:2012-04: Sekundärzellen und -batterien mit alkalischen oder anderen nichtsäurehaltigen Elektrolyten - Lithium-Sekundärzellen und -batterien für tragbare Geräte - Teil 3: Prismatische und zylindrische Lithium-Sekundärzellen und daraus hergestellte Batterien

E. Referenzen 38/40

ID	Referenz
EN IEC	Technische Dokumentation zur Beurteilung von Elektro- und Elektronikgeräten hinsicht-
63000:2018	lich der Beschränkung gefährlicher Stoffe (IEC 63000:2018)
ENERGY STAR for	ENERGY STAR Program Requirements for Computers (Version 8.0, Rev. July-2022),
Computers	https://www.energystar.gov/sites/default/files/asset/document/EN-
	ERGY%20STAR%20Computers%20Version%208.0%20Final%20Specifica-
	tion%20Rev.%20July%202022.pdf
ENERGY STAR for	ENERGY STAR ® Program Requirements, Product Specification for Displays Eligibility
Displays	Criteria Version 8.0 (Rev. February-2020)
	https://www.energystar.go.jp/document/pdf/Display/8.0/display80F_re-
	vised_spec_Feb20.pdf
ENERGY STAR for	ENERGY STAR for Imaging Equipment (Version 3.2), 18. Nov. 2021
Imaging Equipment	https://www.energystar.gov/sites/default/files/asset/document/EN-
	ERGY%20STAR%20Imaging%20Equipment%20Version%203.2%20Final%20Specifica-
	<u>tion.pdf</u>
ENERGY STAR for	ENERGY STAR® Product Specification for Telephony, Eligibility Criteria, Version 3.0
Telephony	https://www.energystar.gov/sites/default/files/specs/Telephony%20V3%20EN-
	ERGY%20STAR%20Program%20Requirements.pdf
IKT-Strategie des	[IKT-Strategie des Bundes 2020-2023] vom April 2020
Bundes 2020-2023	https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/60842.pdf
ISO 14001	ISO 14001:2015-09: Umweltmanagementsysteme - Anforderungen mit Anleitung zur An-
	wendung
RBA VAP Audit	RBA VAP Audit Recognition Program
Recognition Pro-	https://www.responsiblebusiness.org/vap/about-vap/
gram	
RFC	Request for Comments: RFC 2119 (PCB 14), The Internet Engineering Task Force (IETF)
SA 8000	Social Accountability 8000; International Standard
	https://sa-intl.org/wp-content/uploads/2020/02/SA8000Standard2014.pdf
SB000	SB000 – IKT-Strategie des Bundes 2020-2023 vom April 2020
	https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/60842.pdf
	https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/60845.pdf
SNE	Schweizerischer Bundesrat, Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030, Bern, 23. Juni 2021
	https://www.are.admin.ch/dam/are/de/dokumente/nachhaltige_entwicklung/publikationen/
	sne2030.pdf.download.pdf/Strategie%20Nachhaltige%20Entwicklung%202030.pdf
TCO Certified	TCO: Guidance for purchasers - Equivalent proof of compliance with TCO Certified - Gen-
Equivalent proof of	eration 9
Compliance	https://tcocertified.com/equivalent-proof-of-compliance-with-tco-certified/
TCO Certified for	TCO Certified for All-in-One PCs (Version Generation 9, edition 3 - 2021)
AIO	https://tcocertified.com/files/certification/tco-certified-generation-9-for-all-in-one-pcs-edi-
	tion-3.pdf
TCO Certified for	TCO Certified for Desktops (Version Generation 9, edition 3 - 2021)
desktop	https://tcocertified.com/files/certification/tco-certified-generation-9-for-desktops-edition-
	<u>3.pdf</u>
TCO Certified for	TCO Certified for Displays (Version Generation 9, edition 3 – 2021)
displays	https://tcocertified.com/files/certification/tco-certified-generation-9-for-displays-edition-
	<u>3.pdf</u>
TCO Certified for	TCO Certified for image equipment (Version Generation 9, edition 3 – 2021)
image equipment	https://tcocertified.com/files/certification/tco-certified-generation-9-for-imaging-equipment-
	edition-1.pdf
TCO Certified for	TCO Certified - Generation 9, for headsets - edition 3
headsets	https://tcocertified.com/files/certification/tco-certified-generation-9-for-headsets-edition-
	3.pdf
TCO Certified for	TCO Certified - Generation 9, for tablets - edition 3
tablets	https://tcocertified.com/files/certification/tco-certified-generation-9-for-tablets-edition-3.pdf
VDTI	SR 172.010.58: Verordnung vom 25. November 2020 über die Koordination der digitalen
	Transformation und die IKT-Lenkung in der Bundesverwaltung (Stand am 1. September
	2023)
	https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/988/de

F. Abkürzungen 39/40

F. Abkürzungen

Kürzel	Bedeutung
AIO	All in One
APS	Arbeitsplatzsystem
BAFU	Bundesamt für Umwelt
Bereich DTI	Bereich Digitale Transformation und IKT-Lenkung
BFE	Bundesamt für Energie
ВК	Bundeskanzlei
DVI	Digital Visual Interface
EG	Europäische Gemeinschaft
EMAS	European Management and Audit Scheme
EPREL	European Product Registry for Energy Labelling
EU	Europäische Union
E _{TEC}	Typical Energy Consumption
HDMI	High-Definition Multimedia Interface
IEC	International Electrotechnical Commission
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologien
IP	Internet Protokoll
ISO	International Organization for Standardization
LE	Leistungserbringer
MFG	Multifunktionsgeräte
NCSC	Nationales Zentrum für Cybersicherheit (National Cyber Security Centre)
OS	Operating System
TCO	Tjänstemännens Centralorganisation
TEC / TEC _{MAX}	Typical Energy Consumption / maximal Typical Energy Consumption
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
UCC	Unified Communication and Collaboration
UMS	Umwelt-Managementsystem
USB	Universal Serial Bus
UZ	Umweltzeichen
VE	Verwaltungseinheit
VGA	Video Graphics Array

F. Abkürzungen 40/40